

# ZG\_OBERGERICHT S 2022 3 vom 9. August 2022

ZG Obergericht, 2022-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2022\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_3)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2022 3 du 9 août 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2022 3 del 9 agosto 2022

## Regeste

mehrfache einfache und qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfache Geldwäscherei

## Erwägungen

### E. 3

Eine beschuldigte Person ist direkt vom Strafverfahren betroffen und hat daher grundsätzlich ein – durchaus legitimes – Interesse daran, Geschehnisse, Abläufe, Sachverhalte, Begebenheiten, etc. in einem für sie günstigeren Licht zu schildern bzw. eine Situation beschönigend darzustellen, da sie im Falle einer Verurteilung mit Nachteilen im Sinne einer Sanktion zu rechnen hat. Dies allein bedeutet jedoch noch nicht, dass ihre Aussagen per se weniger glaubwürdig wären als diejenigen von Drittpersonen. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten.

### E. 3.1

Die Vorinstanz machte folgende zutreffenden Ausführungen zur Person (OG GD 1 E. VI.3.1): "Der am tt.mm. 1971 in C.\_\_\_\_\_ / Serbien geborene Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, welcher bei seiner Grossmutter aufwuchs, kam 1997 als Asylbewerber in die Schweiz. Nach einer kurzen Rückkehr nach Serbien aufgrund eines negativen Asylbescheids reiste er am tt.mm.1998 - nachdem er eine Schweizerin geheiratet hatte - definitiv in die Schweiz ein. Seit Juni 2016 verfügt er über die Niederlassungsbewilligung C. Der Beschuldigte ist mit der montenegrinischen Staatsangehörigen K.\_\_\_\_\_ verheiratet, welche einen in Montenegro wohnhaften minderjährigen Sohn hat. Aus einer früheren Beziehung hat der Beschuldigte einen Sohn namens AH.\_\_\_\_\_, geb. am tt.mm.2009, welchen er vor der Inhaftierung regelmässig betreute und zu welchem er nach wie vor einen engen Kontakt pflegt. Zudem hat er Verwandte in der Schweiz, zu welchen er aber keinen Kontakt pflegt. Weitere Verwandte, mütterlicherseits, hat er in Serbien und Montenegro. In Serbien wurde er gemäss eigenen Angaben bloss geboren, hat dort aber nie gelebt. Einen engen Bezug hat er hingegen zu Montenegro, wohin er zusammen mit seiner Ehefrau vor seiner Inhaftierung alle zwei Monate für jeweils zwei Wochen reiste, insbesondere um den Sohn seiner Ehefrau zu besuchen. In der Schweiz hat der Beschuldigte abgesehen von seiner Ehefrau und dem minderjährigen Sohn keine engen Bezugspersonen. Der Beschuldigte ist ursprünglich gelernter Maurer. In der Schweiz arbeitete er bei AI.\_\_\_\_\_ in Zug und liess sich intern zum angelernten Koch ausbilden. Anschliessend war er einige Jahre für AJ.\_\_\_\_\_ in Hünenberg tätig. Zudem arbeitete er ein Jahr als Hilfsakkordmaurer sowie einige Jahre bei der Abfallentsorgung der Gemeinde AK.\_\_\_\_\_. Ab dem Jahr 2005 arbeitete er unregelmässig bei der AL.\_\_\_\_\_ AG, der Firma eines Bekannten. Ebenfalls im 2005 übernahm er das Lokal AM.\_\_\_\_\_ in AK.\_\_\_\_\_, welches er 2014 seiner

Ex-Partnerin überliess. In den Jahren 2017/2018 führte er ein weiteres Lokal; im Sommer 2018 übernahm er den L. \_\_\_\_\_ in AK. \_\_\_\_\_. Der Beschuldigte bezieht seit 2010 - rückwirkend ausbezahlt - aufgrund einer durch ein

Seite 62/73 Kriegstrauma ausgelösten posttraumatischen Belastungsstörung eine ¼ IV-Rente, welche während des Strafvollzugs jedoch sistiert ist. Über Vermögenswerte in der Schweiz verfügt der Beschuldigte nicht. In Montenegro besitzt er ein Ladenlokal, welches er vor der Corona-Krise für monatlich CHF 1'000.00 vermietete, sowie eine 3-Zimmer-Wohnung. Gemäss Akten des Amts für Migration bezog der Beschuldigte zeitweise Sozialhilfe. Mit Verfügung vom 30. April 2012 wurde er ausländerrechtlich letztmals verwahrt."

### **E. 3.1.1**

Bei der objektiven Tatschwere kommt der Betäubungsmittelmenge – wie bereits oben erwähnt – wesentliches Gewicht zu. Die Vorgänge betrafen insgesamt 4,26 kg reines Kokain. Davon ist der Grossteil auf den Vorgang 1.17 mit rund 3,5 kg zurückzuführen. Dies lässt die objektive Tatschwere nicht mehr leicht erscheinen. Die mengenmässige Qualifikation (ab 18 g reinem Kokain) wurde bei beiden Vorgängen bei weitem erfüllt, was sich erhöhend auf die Tatschwere auswirkt. Weiter hat der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ in einem Fall mit Kokain mit einem Reinheitsgrad von 94 %, mithin mit einer sehr hohen Qualität, gehandelt, was das Verschulden erhöht. Ebenfalls erhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ nicht nur die mengenmässige Qualifikation, sondern auch die Qualifikation des gewerbmässigen Handels mit grossem Umsatz oder erheblichem Gewinn erfüllte. In einer Gesamtbetrachtung ist die objektive Tatschwere als erheblich zu qualifizieren. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen. Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei erheblich zu belassen ist.

### **E. 3.1.2**

Wie die Verteidigung zu Recht vorbrachte, ist bei Mittätern das Verhältnis der jeweiligen Tatbeiträge bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Auch wenn die beiden Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ betreffend die Kokain-Vorgänge Mittäter waren, war der Tatbeitrag des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ etwas grösser als jener des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_. Ersterer war insbesondere bei den Gesprächen bzw. Verhandlungen etwas aktiver als der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_, so wurde auch er beim Vorgang 1.17 von R. \_\_\_\_\_ kontaktiert. Die Treffen fanden zudem stets in der Wohnung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ statt, was die Verteidigung auch angesprochen hat. Bei der Festsetzung der Strafe für den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ ist ebenfalls zu beachten, dass dieser "nur" für zwei Kokain-Vorgänge, der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ hingegen für sechs verurteilt wurde.

### **E. 3.1.3**

Aufgrund des erheblichen Gesamtverschuldens ist die verschuldensangemessene Strafe im oberen Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens anzusiedeln. Schuld- und tatangemessen erscheint unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Tatbeiträge eine Strafe von 64 Monaten Freiheitsstrafe.

### E. 3.2

Wie die Vorinstanz weiter zutreffend darlegte, weist der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zahlreiche Vorstrafen auf. Es wird dazu auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen (OG GD 1 E. VI.2.2 und VII.3.2). Wie bereits erwähnt, ist im aktuellen Strafregisterauszug nur noch eine Vorstrafe aufgeführt. Bei der Thematik Landesverweisung dürfen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus dem Strafregister entfernte frühere Verurteilungen in die gerichtliche Beurteilung miteinfließen (vgl. z.B. die Urteile des Bundesgerichts 6B\_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.6 m.H. sowie 6B\_188/2021 vom 23. Juni 2021 E. 2.2.1). Folglich kann die inzwischen im Strafregister gelöschte Vorstrafe mitberücksichtigt werden, gleich wie die Vorstrafen, die sich aus den Akten des Migrationsamtes ergeben. 4. Im vorliegenden Verfahren wurde der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ namentlich wegen qualifizierten Betäubungsmitteldelikten verurteilt, welche er über längere Zeit begangen hat. Das Verschulden wog mehrheitlich erheblich. Die wiederholte Delinquenz des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zeugt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einer bedenklichen Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung. Auch ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ – abgesehen von seinen guten Deutschkenntnissen – auch in Anbetracht der langen Anwesenheitsdauer in der Schweiz weder in beruflicher noch in sozialer Hinsicht als integriert gelten kann. Seine einzigen engen Bezugspersonen in der Schweiz sind seine Ehefrau sowie sein Sohn (OG GD 9/1 S. 9 Ziff. 34). An der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ weiter ausgesagt, seine Ehefrau werde ihn nach seiner Haftentlassung nach Montenegro begleiten (OG GD 9/1 S. 9 Ziff. 35). Seine einzige Bezugsperson in der Schweiz wird daher nur sein Sohn bleiben. Zum Argument der Verteidigung ist zu bemerken, dass selbst bei einer Landesverweisung für (nur) fünf Jahre, der bald 13-jährige Sohn des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bereits volljährig ist, wenn diese Dauer abläuft. Denn der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird frühestens in den nächsten Monaten bedingt aus dem Strafvollzug entlassen werden und in diesem Zeitpunkt auch die Schweiz verlassen müssen. Im vorliegenden Verfahren wurde der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ – wie bereits erwähnt – mehrfach der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG schuldig gesprochen. Es liegen somit mehrere Katalogtaten vor. Dafür wird der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten bestraft, was fast einen Drittel der Maximaldauer beträgt. Bei dieser Ausgangslage ist eine Dauer der Landesverweisung von fünf Jahren, d.h. der Mindestdauer, nicht gerechtfertigt. In Anbetracht der massiven Delinquenz, der eher geringen Bindung zur Schweiz und der Tatsache, dass die Landesverweisung ohnehin erst nach der Volljährigkeit des Sohnes ablaufen würde, ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen und die Dauer der Landesverweisung auf acht Jahre festzusetzen. 5. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wurde wegen einer Straftat verurteilt, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist. Die qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG aus rein pekuniären Motiven – wie vorliegend vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mehrfach begangen – gilt als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht (Urteile des Bundesgerichts 2C\_99/2019 vom 28. Mai 2019

Seite 63/73 E. 4.4; 6B\_143/2019 vom 6. März 2019 E. 3.4.2; 6B\_1306/2019 vom 15. Oktober 2020 E. 3.2.4; je mit Hinweisen). Entgegen der Ausführung der Verteidigung ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ auch einschlägig vorbestraft, wenn auch nur wegen mehrfacher (nicht-qualifizierter) Widerhandlung gegen das BetmG. Gemäss dem entsprechenden Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 26. Juli 2011

kaufte der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ Kokain und stellte es im von ihm betriebenen Vereinslokal mehreren Personen zum Konsumieren zur Verfügung und konsumierte auch selbst. Die wiederholte Delinquenz des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ – wenn auch in der Vergangenheit eher im leichten Bereich – lässt eine Gefahr für erneute Straftaten erkennen. Aufgrund der schweren Anlasstat und der nicht ausschliessbaren Rückfallgefahr besteht ein hohes öffentliches Interesse an der SIS- Ausschreibung. Seine persönliche Beziehung zu seinem Sohn in der Schweiz führen nicht dazu, dass die SIS-Ausschreibung unverhältnismässig erscheint, denn der Kontakt lässt sich in gewissem Masse durch Besuche und die modernen Kommunikationsmittel aufrechterhalten. Auch die Tatsache, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ Verwandte in Deutschland hat (OG GD 9/1 S. 9 Ziff. 34, S. 20 Ziff. 3), spricht nicht gegen die SIS- Ausschreibung. Denn ein Besuch in Deutschland ist mit vorgängiger Bewilligung der zuständigen Behörden voraussichtlich möglich. Nach dem Gesagten ist die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS anzuordnen. III.

E. \_\_\_\_\_ 1. Auch der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ hat die Landesverweisung an sich nicht angefochten, sondern nur deren Dauer. Die Ausschreibung im SIS wurde ebenfalls nicht angefochten. 2. Zur Dauer der Landesverweisung brachte die Verteidigung des Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ vor, die von der Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung für acht Jahre sei unangemessen, da der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ relativ geringe Tatbeiträge erbracht habe und insbesondere bei wesentlichen Vorgängen lediglich als Gehilfe zu qualifizieren sei. Die Landesverweisung sei beim gesetzlichen Minimum von fünf Jahren zu belassen (OG GD 4/1 S. 12). 3. Die Vorinstanz machte folgende zutreffenden Ausführungen zur Person (OG GD 1 E. VI.5.1): "Der am tt.mm. 1969 in F. \_\_\_\_\_ / Serbien geborene Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ hält sich seit dem tt.mm.2015 mit einer Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz auf (Familiennachzug mit Erwerbstätigkeit). Er ist gelernter LKW-Chauffeur und hat in Serbien Arbeitstätigkeiten in diversen Bereichen ausgeführt. Auch in der Schweiz übte er vor seiner Verhaftung unterschiedliche Arbeitstätigkeiten - u.a. im Transportwesen und auf Baustellen - aus. Hierbei verdiente er je nach Arbeitspensum bis zu CHF 4'500.00 pro Monat. Mit seiner in der Schweiz wohnhaften Ehefrau AN. \_\_\_\_\_, welche zwischenzeitlich die Scheidung beantragt habe, hat er keinen Kontakt mehr (GD 8/1/1). Als seine nächsten Bezugspersonen in der Schweiz nennt er AO. \_\_\_\_\_ und dessen Ehefrau. Ausserdem treffe er sich in einem Club mit Landsleuten. In Serbien habe er mit Ausnahme seiner Ex-Frau und seinen drei Kindern im Alter von 14, 16 und 18 Jahren keine Bezugspersonen. Mit seinen Kindern, welche ihm sehr fehlen würden, habe er beinahe täglich Kontakt über Skype." 4. Im vorliegenden Verfahren wird der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ namentlich wegen qualifizierten Betäubungsmitteldelikten verurteilt. In einem Fall erfolgt im Gegensatz zur Vorinstanz ein Freispruch. Das Verschulden wog in einem Fall erheblich. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ lebt erst seit April 2015 in der Schweiz. Seit dem 27. Mai 2019 befindet er sich jedoch in Haft. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend ausgeführt hat, ist der Beschuldigte

Seite 64/73 E. \_\_\_\_\_ in der Schweiz kaum integriert und verfügt – wenn überhaupt – bloss über rudimentäre Deutschkenntnisse. Seine in der Schweiz wohnhafte Ehefrau hat die Trennung [Eheschutzgesuch] eingereicht. Ein Scheidungsverfahren ist noch nicht hängig. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ hat jedoch keinen Kontakt mehr zu seiner Ehefrau (OG GD 9/1 S. 5-6 Ziff. 10-11). Bekannte in der Schweiz hat er nur wenige. An der Berufungsverhandlung nannte er nur einen Kollegen (OG GD 9/1 S. 6 Ziff. 16). In Serbien leben hingegen seine drei Kinder, mit welchen er täglich in Kontakt steht (OG GD 9/1 S. 6 Ziff. 12-15). Im vorliegenden Verfahren wurde der Beschuldigte – wie bereits erwähnt –

mehrfach der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG schuldig gesprochen. Es liegen somit mehrere Katalogtaten vor. Dafür wird er mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und fünf Monaten bestraft, was fast einen Drittel der Maximaldauer beträgt. Bei dieser Ausgangslage ist eine Dauer der Landesverweisung von fünf Jahren, d.h. der Mindestdauer, nicht gerechtfertigt. Wie festgestellt wurde, waren die Tatbeiträge des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ auch nicht gering und er war auch nicht nur Gehilfe. In Anbetracht der erheblichen Delinquenz, der sehr kurzen Aufenthaltsdauer und geringen Integration in der Schweiz sowie der Tatsache, dass seine Kinder in Serbien leben, ist der Entscheid der Vorinstanz integral zu bestätigen und die Dauer der Landesverweisung auf acht Jahre festzusetzen. E. Kosten- und Entschädigungsfolgen I. Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung 1. 1.1 Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. 1.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2. 2.1 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). 2.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach dem Anwaltstarif des Kantons Zug (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen

Seite 65/73 wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt (Abs. 2). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_264/2016 vom 8. Juni 2016 E. 2.4.1 m.H.). 2.3 Bei den Kosten der amtlichen Verteidigung handelt es sich um Auslagen, über die in der Regel separat zu befinden ist (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Beschuldigte Personen, welche zu Verfahrenskosten verurteilt werden, haben diese dem Bund oder Kanton zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). II. B. \_\_\_\_\_ 1. 1.1 Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen insgesamt CHF 220'143.24. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ aufgrund der mehrheitlichen Schuldsprüche und der teilweisen Freisprüche vier Fünftel der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt. Die Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ beantragte eine Kostenauflegung von lediglich drei Fünfteln. Zur Begründung führte sie aus, im schwersten Deliktsbereich sei die eingeklagte Menge um

mehr als die Hälfte reduziert worden, was sich kostenmässig stärker zugunsten des Beschuldigten auswirken müsse (OG GD 2/4 S. 3). 1.2 Es trifft zu, dass bei den Vorgängen, für welche ein Schuldspruch erfolgte, die Menge an reinem Kokain, die den Schuldsprüchen zu Grunde lagen, um mehr als die Hälfte tiefer war als in der Anklageschrift aufgeführt (Menge gemäss Anklageschrift: 10,2646 kg; Menge für Schuldsprüche: 4,5936 kg). Auch wenn die Menge tiefer lag, reduzierte sich der Aufwand der Strafuntersuchung und der gerichtlichen Beurteilung nicht. Dies rechtfertigt deshalb nicht, dem Beschuldigten weniger Kosten aufzuerlegen. Die Staatsanwaltschaft führte in der Anklageschrift 33 Vorgänge betreffend Betäubungsmitteldelikte auf. Hinzu kamen der Sachverhalt betreffend die Geldwäscherei und die Hehlerei. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wurde betreffend fünf Betäubungsmittel-Vorgänge sowie vom Vorwurf der Hehlerei freigesprochen. Bei dieser Ausgangslage erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenregelung angemessen und ist zu bestätigen. Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ werden somit vier Fünftel der Kosten auferlegt. Die verbleibenden Kosten werden auf die Staatskasse genommen. 1.3 Die Entschädigung für die amtlichen Verteidiger im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren wurden bereits rechtskräftig festgesetzt. Aufgrund der Auferlegung von vier Fünfteln der Verfahrenskosten, hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren im Umfang von ebenfalls vier Fünfteln zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 66/73 2. 2.1 Die Entscheidungsbüchle im Berufungsverfahren ist betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf CHF 4'000.00 festzusetzen. Die Erstellung der Wortprotokolle der Audio-Aufnahmen aufgrund der teilweisen Gutheissung der Beweisanträge der Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ kostete CHF 2'100.00 (OG GD 8/7/8). Dabei handelt es sich nicht um Übersetzungskosten i.S.v. Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO, da sie nicht wegen den Beschuldigten übersetzt werden mussten, sondern weil das Gericht die Aufnahmen sonst nicht verstanden hätte (Domeisen, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 426 StPO N 17). Da die Wortprotokolle für beide Beschuldigten von Nutzen waren, sind die Kosten hälftig aufzuteilen. Hinzu kommen die weiteren Auslagen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ obsiegt mit seiner Berufung teilweise betreffend die Höhe der Freiheitsstrafe. Betreffend die Dauer der Landesverweisung und die SIS-Ausschreibung unterliegt er vollumfänglich. Bei diesem Ausgang sind dem Beschuldigten zwei Drittel der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen. 2.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic.iur. D.\_\_\_\_\_, machte für seine anwaltliche Tätigkeiten im Berufungsverfahren (ohne Teilnahme an der Berufungsverhandlung) einen Betrag von CHF 10'991.75 geltend (OG GD 9/1/2/1). Dieser Abrechnungsvorschlag basiert auf 45 Stunden und 5 Minuten zu CHF 220.00, Auslagen von CHF 287.50 sowie Mehrwertsteuer von 7.7 %. In Anbetracht des eingeschränkten Berufungsthemas erscheint der geltend gemachte Aufwand sehr hoch. Für die Erarbeitung der 6-seitigen Berufungserklärung machte der Verteidiger einen Aufwand von über 8,5 Stunden geltend. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für diese Eingabe ein derart hoher Zeitaufwand erforderlich war, da für das Studium des Urteils der Vorinstanz und Besprechungen mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mehrere Stunden separat ausgewiesen werden. Auch der Aufwand für das Verfassen der 4-seitigen Plädoyernotizen erscheint überhöht, zumal die Anträge, welche eine Seite füllen, von der Berufungserklärung übernommen werden konnten. Schliesslich

enthält die Honorarnote Leistungen, welche nicht im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren stehen. So ist die Teilnahme an einer Einvernahme des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ durch die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich als Auskunftsperson im Strafverfahren gegen V. \_\_\_\_\_ (das Einvernahmeprotokoll wurde als Beilage zur Berufungserklärung eingereicht; OG GD 2/1/2) aufgeführt. Dieser Aufwand kann nicht entschädigt werden (vgl. auch die Antwort der Vorinstanz auf eine entsprechende Anfrage des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_; SG GD 6/21). Gesamthaft betrachtet ist die Honorarnote nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb die Entschädigung durch das Gericht zu schätzen und pauschal festzulegen ist. Für die Vorbereitung (Aktenstudium, Berufungserklärung, Plädoyernotizen, etc.) erscheint ein Zeitaufwand von 30 Stunden angemessen. Die Berufungsverhandlung dauerte knapp drei Stunden (OG GD 9/1). Für die Verhandlung inkl. Reisezeit sind daher vier Stunden einzusetzen. Für die Nachbesprechung ist eine weitere Stunde zu entschädigen. Der Gesamtaufwand ist daher auf 35 Stunden festzusetzen. Bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 ergibt dies eine Entschädigung von CHF 7'700.00. Die Auslagen sind pauschal mit 3 % des Honorars zu entschädigen (§ 25 Abs. 2 AnwT), mithin mit CHF 231.00. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 7,7 %. Rechtsanwalt lic.iur. D. \_\_\_\_\_ ist daher mit leicht gerundet pauschal CHF 8'550.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen.

Seite 67/73 2.3 Da der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren zu zwei Dritteln kostenpflichtig ist, hat er dem Staat auch zwei Drittel der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. III. E. \_\_\_\_\_ 1. 1.1 Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen insgesamt CHF 97'545.35. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ aufgrund der mehrheitlichen Schuldsprüche und der teilweisen Freisprüche fünf Sechstel der Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt. Die Staatsanwaltschaft legte dem Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ in ihrer Anklageschrift acht Vorgänge zur Last. Die Vorinstanz sprach ihn betreffend zwei Vorgänge frei, betreffend die anderen erfolgte ein Schuldspruch. Der zusätzliche Freispruch im Berufungsverfahren hat hinsichtlich der Kosten aufgrund des geringen Aufwands nur ein untergeordnetes Gewicht. Bei dieser Ausgangslage erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenregelung angemessen und ist zu bestätigen. Dem Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ sind somit fünf Sechstel der Kosten aufzuerlegen. Die verbleibenden Kosten werden auf die Staatskasse genommen. 1.2 Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren wurde bereits rechtskräftig festgesetzt. Aufgrund der Auferlegung von fünf Sechsteln der Verfahrenskosten, hat der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren im Umfang von ebenfalls fünf Sechsteln zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 2. 2.1 Die Entscheidungsbüher im Berufungsverfahren ist betreffend den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ auf CHF 6'000.00 festzusetzen. Die Erstellung der Wortprotokolle der Audio-Aufnahmen aufgrund der teilweisen Gutheissung der Beweisanträge der Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ kostete CHF 2'100.00 (OG GD 8/7/8). Dabei handelt es sich nicht um Übersetzungskosten i.S.v. Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO, da sie nicht wegen den Beschuldigten übersetzt werden mussten, sondern weil das Gericht die Aufnahmen sonst nicht verstanden hätte (Domeisen, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 426 StPO N 17). Da die Wortprotokolle für beide Beschuldigten von Nutzen

waren, sind die Kosten hälftig aufzuteilen. Hinzu kommen die weiteren Auslagen. Da der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ von einem Tatvorwurf freigesprochen und die Strafe auch darüber hinaus etwas reduziert wird, obsiegt er mit seiner Berufung teilweise. Betreffend den beantragten Freispruch betreffend die anderen Vorgänge und der Dauer der Landesverweisung unterliegt der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_. Bei dieser Ausgangslage sind dem Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ vier Fünftel der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Im verbleibenden Umfang (ein Fünftel) sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen. 2.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic.iur. H. \_\_\_\_\_, machte für seine anwaltliche Tätigkeiten im Berufungsverfahren (inkl. 16 Stunden für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung) einen Betrag von CHF 17'243.81 geltend (OG GD 9/1/3/1). Dieser Abrechnungsvorschlag basiert auf 66,6 Stunden zu CHF 220.00, Auslagen von CHF 1'441.04 sowie Mehrwertsteuer von 7.7 %. Für die Erarbeitung der 12-seitige

Seite 68/73 Berufungserklärung macht der Verteidiger einen Zeitaufwand von insgesamt fast 26 Stunden geltend. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für diese Eingabe ein derart hoher Zeitaufwand erforderlich war. Schliesslich enthält die Honorarnote Leistungen, welche nicht im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren stehen. Die Abklärungen und das Schreiben ans Strafgericht betreffend die Einvernahme des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson durch die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich können genau so wenig entschädigt werden, wie die Teilnahme an sich. Gesamthaft betrachtet ist die Honorarnote nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb die Entschädigung durch das Gericht zu schätzen und pauschal festzulegen ist. Für die Vorbereitung (Aktstudium, Berufungserklärung, Plädoyernotizen, etc.) erscheint ein Zeitaufwand von 40 Stunden angemessen. Die Berufungsverhandlung dauerte knapp drei Stunden (OG GD 9/1). Für die Verhandlung inkl. Reisezeit sind daher vier Stunden einzusetzen. Für die Nachbesprechung ist eine weitere Stunde zu entschädigen. Der Gesamtaufwand ist daher auf 45 Stunden festzusetzen. Bei einem Stundenansatz von CHF 220.00 ergibt dies eine Entschädigung von CHF 9'900.00. Die Auslagen sind pauschal mit 3 % des Honorars zu entschädigen (§ 25 Abs. 2 AnwT), mithin mit CHF 297.00. Die Kosten für den Beizug einer Dolmetscherin in der Höhe von CHF 1'148.00 sind zu ersetzen. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 7.7 %. Rechtsanwalt lic.iur. H. \_\_\_\_\_ ist mit pauschal CHF 12'250.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen. 2.3 Da der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren zu vier Fünfteln kostenpflichtig ist, hat er dem Staat auch vier Fünftel der Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. F. Verbleib im vorzeitigen Strafvollzug Die Voraussetzungen für die Haft sind weiterhin gegeben. Bei den ausgesprochenen Freiheitsstrafen von fünf Jahren und zwei Monaten bzw. fünf Jahren und fünf Monaten besteht keine Gefahr von Überhaft. Es wurden zudem keine Haftentlassungsgesuche gestellt. Die Beschuldigten verbleiben deshalb auch nach der Eröffnung des Urteils vom 9. August 2022 im vorzeitigen Strafvollzug. Ergänzend kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. XI). G. Rechtskraft Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ hat mit Schreiben vom 11. August 2022 auf ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil verzichtet. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic.iur. D. \_\_\_\_\_ verzichtete mit Eingabe vom 18. August 2022 auch auf die Anfechtung der Festlegung seiner Entschädigung. Die Staatsanwaltschaft erklärte am 23. August 2022 auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil sowohl betreffend den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ als auch den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ zu verzichten. Das Urteil vom 9. August 2022 ist somit

bezüglich des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ bereits rechtskräftig.

Seite 69/73 Urteilsspruch I. B. \_\_\_\_\_ 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 2. September 2021 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "A. B. \_\_\_\_\_ 1. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen von den Tatvorwürfen 1.1 der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG [Handel mit Kokain; Vorgänge 1.19 und 1.1]; 1.2 der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG [Handel mit Marihuana; Vorgänge 1.10, 1.28 und 1.29]; 1.3 der Hehlerei gemäss Art. 160 StGB. 2. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen 2.1 der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c und e BetmG; 2.2 der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und e BetmG; 2.5 der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g (zu lit. c) BetmG; 2.6 der mehrfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Abs. 1 StGB. [...] 5.

### **E. 3.3**

Die Einsatzstrafe von 64 Monaten Freiheitsstrafe ist für die weiteren Taten alsdann jeweils angemessen zu erhöhen.

#### **E. 3.3.1**

Die Verteidigung des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ erklärte, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ seine Tatbeteiligung an diesem Vorgang grundsätzlich nicht bestreite. Die Vorinstanz habe ihn aber zu Unrecht als Mittäter anstatt als Gehilfen qualifiziert. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ habe auf Anweisung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ in Zürich einem Schweizer ein verschlossenes vakuumiertes Paket übergeben und dafür von diesem ein Couvert erhalten. Er habe nicht gewusst, was sich in diesem Paket befinde. Das Couvert habe er daraufhin dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ gebracht und dieser habe ihm daraus CHF 2'500.00 gegeben. Indem die Vorinstanz erwogen habe, das Volumen eines mit einem Kilogramm Marihuana befüllten Pakets dürfte deutlich grösser sein als ein solches mit einem Kilogramm Kokain, verkenne sie den Ablauf der Paketübergabe. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ habe das Paket erst in der Garage in Zürich erhalten und alsdann sogleich dem Unbekannten U. \_\_\_\_\_ übergeben. Im Zeitpunkt als er vom Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ den Kurierauftrag erhalten habe, habe er keine Kenntnis vom Volumen des Pakets gehabt. Da er gewusst habe, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ auch mit Haschisch gehandelt habe,

Seite 24/73 welches ebenfalls eine relativ hohe Dichte aufweise, habe er aus dem Volumen des Pakets nicht darauf schliessen können, dass sich Kokain darin befunden habe. Weiter habe der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ den Lohn für diesen Auftrag erst nach Ablieferung des Couverts erhalten. Er habe nicht gewusst, welchen Lohn er erhalten werde. Dass der Lohn bereits zum Voraus vereinbart gewesen sei, sei weder angeklagt noch aus den Akten ersichtlich. Als sich der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ entschlossen habe, den Kurierdienst auszuführen, sei er von einer Lieferung Marihuana oder Haschisch ausgegangen (OG GD 4/1 Ziff. 24-30; OG GD 9/1/3 Ziff. 17, 19-20).

#### **E. 3.3.2**

Weiter sei die Erwägung der Vorinstanz, dass es sich beim Lieferanten nicht um eine Kontaktperson des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_, sondern einer solchen des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ gehandelt habe, da Ersterer gegenüber R. \_\_\_\_\_ angegeben habe, den Lieferanten nicht zu kennen, willkürlich. Die Vorinstanz verkenne, dass das Geschäft zwischen U. \_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ sowie jenes zwischen diesem und R. \_\_\_\_\_ zwei vollkommen unterschiedliche Sachverhalte seien. Es lägen über zwei Monate dazwischen. Allein der Umstand, dass beide Geschäfte angeblich in oder nahe Zürich abgewickelt worden seien, begründe den Fehlschluss nicht. Vielmehr sei davon auszugehen oder es könne zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass der Kontakt zum Lieferanten des Kokains über einen Z. \_\_\_\_\_ zustande gekommen sei, da der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ am Ende des Gesprächs mit U. \_\_\_\_\_ erwähne, diesem [Z. \_\_\_\_\_] Bescheid geben zu wollen, weshalb der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ nicht der Kontakt zum Lieferanten gewesen sein könne. Zudem verkenne die Vorinstanz, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ im Geschäft mit R. \_\_\_\_\_ lediglich vorgespiegelt habe, nicht der eigentliche Herr der Ware zu sein. Schliesslich verkenne die Vorinstanz, dass dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ in zahlreichen Fällen Kokainhandel vorgeworfen werde und der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ in diesen in keinsten Weise involviert gewesen sei. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ habe mithin über ein umfangreiches Netzwerk verfügt, um Kokain zu besorgen (OG GD 4/1 Ziff. 31-36; OG GD 9/1/3 Ziff. 18).

### **E. 3.4**

#### Marihuana-Vorgänge

##### **E. 3.4.1**

Bei den Marihuana-Vorgängen ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass die zwei Vorgänge innert einer relativ kurzen Zeitspanne von rund vier Monaten (Dezember 2018 bis März 2019) erfolgten. Innert dieser Zeit hat der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ die erhebliche Menge von 60,572 kg gehandelt und einen Umsatz von CHF 283'445.00 generiert. Aufgrund der umgesetzten Menge ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu beurteilen. Die Grenze des Umsatzes (CHF 100'000.00) beim qualifizierten Tatbestand wurde somit bei weitem übertroffen. Dies wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ hat weiter bei beiden Geschäften mehrere Kilogramm Marihuana verkauft bzw. gekauft. Insbesondere bei den Vorgängen 1.18.1 und 1.18.2 hat er zusammen mit dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ zunächst frisch geschnittenes Marihuana gekauft, welches in getrocknetem Zustand 90 kg hätte aufweisen sollen. Schliesslich resultierten 40,572 kg verkaufsfähiges Marihuana. Er hat somit im grossen Stil mit diesem illegalen Betäubungsmittel gehandelt. Auch dies erhöht die objektive Tatschwere. Verschuldensmindernd wirkt sich aus, dass Cannabis ein weniger gefährliches Betäubungsmittel ist als beispielsweise Kokain. Bei einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Tatkomponenten erweist sich die objektive Tatschwere noch als nicht mehr leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen. Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei nicht mehr leicht zu belassen ist.

##### **E. 3.4.2**

Auch wenn die beiden Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ betreffend die Marihuana-Vorgänge Mittäter waren, war der Tatbeitrag des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ auch hier etwas grösser als jener des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_, was entsprechend zu berücksichtigen ist. Wie die Verteidigung zu Recht vorbrachte, erhielten sie Marihuana auf Kommission, welches der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ im Gegensatz zum Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ teilweise finanzierte (act. 1/1820). Die Treffen fanden zudem stets in der Wohnung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ statt, was die Verteidigung auch angesprochen hat. Bei der Festsetzung der Strafe für den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ ist ebenfalls zu beachten, dass dieser "nur" für zwei Marihuana-Vorgänge, der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ hingegen für zehn verurteilt wurde.

### **E. 3.4.3**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe bei zwölf Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Die Vorinstanz hat bei der Asperation aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Taten eine Erhöhung um die Hälfte der hypothetischen Einsatzstrafe vorgenommen. Die Verteidigung fordert eine Erhöhung um nur 40 % aufgrund des sehr engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs, da der gesamte Deliktszeitraum nur wenige Monate gedauert habe. Die Verteidigung bringt zu Recht vor, dass ein sehr enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Die Taten richteten sich zudem gegen das gleiche Rechtsgut. Deshalb rechtfertigt es sich – in Abweichung zur Vorinstanz – im Rahmen

Seite 58/73 der Asperation eine Erhöhung um lediglich einen Drittel vorzunehmen. Die Strafe ist daher um vier Monate zu erhöhen.

### **E. 3.5**

Indoor-Hanfanlage (Wiler bei Utzenstorf, Vorgang 1.25)

#### **E. 3.5.1**

Bei der Indoor-Hanfanlage in Wiler bei Utzenstorf ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass das Vorgehen äusserst professionell war und eine grössere Organisation aufwies, da die Anlage von zwei Gruppen, den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ einerseits und drei Personen (u.a. AE. \_\_\_\_\_) andererseits, gemeinsam aufgebaut wurde. Nebst den bereits in der Anlage in Littau, an welcher der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ nicht beteiligt war, eingesetzten Arbeitern aus Serbien wurde ein weiterer rekrutiert. Der Mietvertrag für die Halle wurde zudem im Namen einer fiktiven Person abgeschlossen. Die objektive Tatschwere erscheint daher nicht mehr leicht.

Verschuldensvermindernd wirkt sich aus, dass es nicht zum geplanten Verkauf gekommen ist, sowie dass Cannabis ein weniger gefährliches Betäubungsmittel ist als beispielsweise Kokain. Zu berücksichtigen ist weiter, dass mit 696 Stück vergleichsweise wenig Setzlinge besessen wurden. Bei einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Tatkomponenten erweist sich die objektive Tatschwere gerade noch als leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen. Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei leicht zu belassen ist.

#### **E. 3.5.2**

Auch wenn die beiden Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ betreffend die Indoor-Hanfanlage in Wiler bei Utzenstorf Mittäter waren, war der Tatbeitrag des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ auch hier etwas grösser als jener des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Denn der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ hat die gesamte Anlage finanziert.

### **E. 3.5.3**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe bei 75 Strafeinheiten festzusetzen. In diesem Bereich ist eine Geldstrafe möglich. Vorliegend erscheint eine Geldstrafe aufgrund der vorliegend nicht unwesentlichen Straffälligkeit jedoch nicht geeignet, den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ von weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Die Verteidigung hat zudem auch keine Geldstrafe beantragt. Die hypothetische Einheitsstrafe beträgt daher 2,5 Monate Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz hat bei der Asperation auch hier aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Taten eine Erhöhung um die Hälfte der hypothetischen Einsatzstrafe vorgenommen. Die Verteidigung fordert generell eine Erhöhung um nur 40 % aufgrund des sehr engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs, da der gesamte Deliktszeitraum nur wenige Monate gedauert habe. Die Verteidigung bringt zu Recht vor, dass ein sehr enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Die Taten richteten sich zudem gegen das gleiche Rechtsgut. Deshalb rechtfertigt es sich – in Abweichung zur Vorinstanz – im Rahmen der Asperation eine Erhöhung um lediglich rund einen Drittel vorzunehmen. Die Strafe ist daher um einen Monat zu erhöhen.

### **E. 3.5.4**

Bei der Befragung als Auskunftsperson im Strafverfahren gegen V. \_\_\_\_\_ durch die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich äusserte sich der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ im Wesentlichen gleich (OG GD 2/1/2).

### **E. 3.6**

Zusammengerechnet ergibt dies eine Freiheitsstrafe von 69 Monaten. Diese ist nun aufgrund der Täterkomponente anzupassen.

Seite 59/73

### **E. 3.6.1**

Betreffend die Person des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ wird auf die in E. D.III.3 wiedergegebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen. Mit der Vorinstanz ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen weder straf erhöhende noch strafmindernde Umstände, insbesondere ist keine besondere Strafempfindlichkeit ersichtlich. Die Verteidigung des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ hat denn auch nichts dazu vorgebracht. Die Vorinstanz hat das anlässlich der Hauptverhandlung teilweise erfolgte Geständnis in sehr geringem Umfang als verschuldensmindernd beurteilt. Da das Teilgeständnis sehr spät erfolgt und die Strafuntersuchung nicht in relevantem Ausmass erleichtert worden sei, reduzierte sie die Strafe im Umfang von knapp 5 % bzw. vier Monaten. Die Verteidigung fordert eine Strafminderung um mindestens 10 %. Sie begründet dies insbesondere mit dem tadellosen Nachtatverhalten des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ und der von ihm gezeigten Reue. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist das Teilgeständnis sehr spät erfolgt. Im gesamten Vorverfahren hatte der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ keine Aussagen gemacht, was sein Recht ist, aber eine Reduktion der Strafe ausschliesst. Das Teilgeständnis an der

Hauptverhandlung hat das Strafverfahren auch nicht massgeblich erleichtert. Folglich ist die Strafreduktion für das Geständnis bei vier Monaten zu belassen, was aufgrund der tieferen Gesamtstrafe immerhin rund 5,8 % ausmacht. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ verhält sich im vorzeitigen Strafvollzug vorbildlich, wie dem Führungsbericht der JVA Bostadel vom 29. Juli 2022 zu entnehmen ist (OG GD 8/12). Dieses vorbildliche Verhalten des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird anerkannt. Es kann aber im Rahmen der Strafzumessung nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Dieser Umstand wird dem Beschuldigten jedoch bei der Beurteilung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug zu Gute kommen. Wie es bereits die Vorinstanz erkannt hat, ist keine Verletzung des Beschleunigungsgebots ersichtlich. Eine solche wurde auch nicht geltend gemacht. Somit resultiert eine Freiheitsstrafe von 65 Monaten bzw. fünf Jahren und fünf Monaten.

### **E. 3.7**

Der Beschuldigte ist demnach unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten mit fünf Jahren und fünf Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 177 Tagen sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 20. November 2019 sind auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). D. Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem I. Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung 1. Nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB hat das Gericht einen Ausländer, der wegen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft, BBI 2013, 5975 ff., S. 6021). Die Dauer der Landesverweisung ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, namentlich des Verschuldens des Beschuldigten, der Schwere des Delikts sowie der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und seiner allfälligen Bindung zur Schweiz festzulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2C\_881/2018 E. 4.1 vom 14. Dezember 2018).

Seite 60/73 2. 2.1 Eine Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen im Sinne von Art. 3 Bst. d SIS-II-Verordnung im Schengener Informationssystem (SIS) darf gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht (Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung). Dies ist erfüllt, wenn für die begangene Straftat im Gesetz eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorgesehen ist. Unabhängig von der Voraussetzung von Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung in Bezug auf die abstrakte Strafandrohung ist daher stets zu prüfen, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung zu bejahen ist. An die Annahme einer solchen Gefahr sind im Rahmen von Art. 24 Abs. 1 und 2 SIS-II-Verordnung indes keine allzu hohen Anforderungen zu

stellen. Nicht verlangt wird insbesondere, dass von der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung sind die Anforderungen an die Schwere der Straftat tendenziell weniger hoch anzusetzen. Insoweit genügt, wenn die betroffene Person wegen einer oder mehrerer, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tangierender Straftaten verurteilt wurde, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer gewissen Schwere sind. Dass bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen (vgl. Urteil 6B\_739/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 2.2). Kommt es gestützt auf das nationale Recht wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung indes zu einer Landesverweisung und sind die zuvor erwähnten Voraussetzungen erfüllt, d.h. ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung zu bejahen, ist die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS grundsätzlich verhältnismässig und folglich vorzunehmen (zum Ganzen BGE 147 IV 340 E. 4.3-4.9; 146 IV 172 E. 3.2). 2.2 Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS bewirkt, dass der betroffenen Person die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], ABl. L 77 vom 23. März 2016 S. 1; vgl. auch Art. 32 Abs. 1 Bst. a Ziff. v der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex], ABl. L 243 vom 15. September 2009 S. 1). Die übrigen Schengen-Staaten können die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen indes dennoch bewilligen (Art. 6 Abs. 5 Bst. c Schengener Grenzkodex; vgl.

Seite 61/73 auch Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex). Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt (vgl. Art. 66a StGB), nicht berührt (Urteil 6B\_509/2019 vom 29. August 2019 E. 3.3; zum Ganzen BGE 146 IV 172 E. 3.2.3). II. B. \_\_\_\_\_ 1. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ hat die Landesverweisung an sich nicht angefochten, sondern nur deren Dauer sowie die Ausschreibung im SIS. 2. Zur Dauer der Landesverweisung brachte die Verteidigung des Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ vor, der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ habe sein einziges Kind und seine Ehefrau in der Schweiz. Die Landesverweisung würde ihn somit besonders hart treffen, weshalb diese auf das gesetzliche Mindestmass zu beschränken sei. Damit könne der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ seinem Sohn, welchen er bis zu seiner Verhaftung hälftig betreut habe, in der Spätphase dessen Pubertät noch eine direkte väterliche Unterstützung zukommen lassen (OG GD 2/1 S. 6). Betreffend die SIS-Ausschreibung rügte die Verteidigung zunächst, dass die Vorinstanz keine Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen und damit Bundesrecht verletzt habe. Materiell machte sie geltend, der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ weise keine einschlägigen Vorstrafen auf. Zudem sei davon auszugehen, dass er vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen werde. Er sei mittlerweile bald 51 Jahre alt und es dürfe als gerichtsnotorisch gelten, dass in diesem Alter die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall als äusserst unwahrscheinlich gelte. Damit sei vorliegend hinreichend sichergestellt, dass die Interessen der Schengen-Staaten angemessen

berücksichtigt würden. Eine SIS- Ausschreibung sei daher nicht notwendig (OG GD 2/1 S. 6; vgl. OG GD 2/4 S. 3; OG GD 9/1/2 S. 4). 3.

### **E. 3.7.1**

Aus den Audio-Protokollen der Aufnahmen vom 29. April 2019 (Gespräch zwischen dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_, Track-Nr. 8324 und 8325) ergibt sich Folgendes: Um ca. 17.00 Uhr betritt ein Unbekannter "U.\_\_\_\_\_" die Wohnung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_. Dieser berichtet, er habe etwas falsch verstanden und gedacht,

Seite 27/73 dass der [irgendjemand] Weisses wolle. Dieser habe aber Gras haben wollen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ spricht sodann über seine Anlage und die Ernte.

Anschliessend reden sie über Zigaretten. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagt, es müsse der ganze LKW gekauft werden, was gemäss U.\_\_\_\_\_ nicht geht. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ nennt einen Preis von CHF 27.00. U.\_\_\_\_\_ informiert, dass er vom 14. Mai bis 7. Juni wegfahre. Er erklärt anschliessend, dass er dann eins haben werde und erwähnt 45'000. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ erklärt, er habe früher mit den Hells Angels gearbeitet und letztes Mal seien es 40 Kilo gewesen. Er sagt, er wolle dann mit U.\_\_\_\_\_ arbeiten, worauf dieser erwidert, das sei kein Problem. U.\_\_\_\_\_ wechselt das Thema und sagt, dass er morgen Nachmittag um 4 oder 5 Uhr brauche [aus dem Protokoll geht nicht hervor, um was es geht], worauf der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagt, das sei kein Problem. Es sind mehrere SMS- Eingänge zu hören. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ fragt: "Morgen um wie viel Uhr?" U.\_\_\_\_\_ antwortet, morgen um 4 Uhr. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ fragt, ob U.\_\_\_\_\_ 300 Kilo Hasch in Spanien organisieren könne, was dieser bejaht. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagt, der brauche es aber schnell, worauf U.\_\_\_\_\_ ausführt, er müsste schnell nach Alicante und der müsste auch dort[hin] kommen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagt, der komme mit Geld und LKW. U.\_\_\_\_\_ erklärt, schnell, schnell sei [ein/das] Problem und sagt: "lieber warten." Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ erzählt, er habe den kurz am Flughafen getroffen, als er [Beschuldigte B.\_\_\_\_\_] zurückgekommen sei. Er sagt, er warte auf die Antwort [gemäss Anmerkung im Protokoll vermutlich für Weisses]. Der Beschuldigte und U.\_\_\_\_\_ sprechen über Costa Rica und warten lange auf die Antwort. U.\_\_\_\_\_ kann nicht mehr warten und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagt, er werde Z.\_\_\_\_\_ dann Bescheid geben, womit U.\_\_\_\_\_ einverstanden ist und die Wohnung verlässt (act. 7/6/1/1005-1007).

### **E. 3.7.2**

Aus den Audio-Protokollen der Aufnahmen vom 30. April 2019 (Gespräch zwischen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, Track-Nr. 8363 und 8364) ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ betritt um ca. 17.50 Uhr die Wohnung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ meint zum Beschuldigten E.\_\_\_\_\_, dieser solle das dort hintun. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ will wissen, ob der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ein Ladegerät habe. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagt, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ ihm eine Nachricht hätte schreiben sollen, da er sich Gedanken mache, und meint, zuletzt sei der Stinker gar nicht gekommen. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ fragt erneut nach einem Ladegerät, worauf ihm der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ eines gibt. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ findet, dass der Typ zugenommen habe. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ meint, dieser schaue frisch aus. Im Verlauf sagt dann der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ was von Bull, spricht vom bärtigen, dicken Typen. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sagt, er habe zwar nicht geschaut, aber im Nachhinein

festgestellt, dass das nicht viereinhalb seien, sondern CHF 200.00 weniger. Er habe gesagt, dass das 44 und 800 seien und der Typ dürfte vorher gemeint haben, es wäre okay. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird das checken. Später reden sie über eine Anlage, ein Wettlokal, usw. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ spricht von einer Anlage, wo sie halbe-halbe machen könnten und dafür nur 100 Lampen kaufen müssten. [...] Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagt, der habe ihm um punkt 4 angerufen. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sagt, er sei 20 Meter von ihm entfernt und zu ihm [gemäss Anmerkung im Protokoll meine er vermutlich U.\_\_\_\_\_] unterwegs gewesen. Er

Seite 28/73 habe ihn in den Keller mitgenommen und [es] gegeben und gesagt, es sei vakuumiert (act. 7/6/1/1012-1013).

### **E. 3.8.1**

Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ bestreitet die Übergabe an sich nicht, jedoch macht er geltend, er habe nicht gewusst, was sich im Paket befunden habe und er sei nur Gehilfe und nicht Mittäter gewesen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Schilderungen der Verteidigung über die Übergabe mit einer Version des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ grundsätzlich übereinstimmen. Gemäss Verteidigung habe der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ das Paket erst in der Garage in Zürich erhalten und alsdann sogleich dem Unbekannten U.\_\_\_\_\_ übergeben (OG GD 4/1 Ziff. 29). Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sagte aus, er habe auf Anweisung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ einen Schweizer in Zürich getroffen, wobei er nicht wisse, ob dieser U.\_\_\_\_\_ geheissen habe, und habe von diesem ein Couvert mit Geld erhalten, welches er einem Albaner gegeben habe. Von diesem habe er dann einen Sack [gemeint ist wohl das vakuumierte Paket] und ein Couvert erhalten. Das Couvert habe er dann dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gebracht (SG GD 8/1/1 S. 32-33; OG GD 9/1 S. 13 Ziff. 57-58). Jedoch sind die Aussagen des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ zu diesem Punkt widersprüchlich. Denn er sagte auch aus, er habe das Paket von einem Albaner in einem Club, glaublich in Sihlbrugg bzw. im Kanton Zug erhalten (SG GD 8/1/1 S. 32-33). Gemäss dieser Schilderung hat er das Paket nicht direkt in der Garage erhalten. Diese Aussagen, welche der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ bei derselben Befragung und innert Kürze machte, sind nicht miteinander vereinbar, wie der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ und dessen Verteidigung zu Recht vorbrachten (OG GD 9/1 S. 18 Ziff. 87, S. 20 Ziff. 5). Die Behauptung, er habe das Paket in Sihlbrugg erhalten, kann nicht stimmen. Denn er war am fraglichen Tag nicht in Sihlbrugg. Gemäss dem Polizeibericht vom 6. Mai 2020 fuhr der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ am 30. April 2019 von Root direkt nach Stein, wo er an zwei Orten parkierte, anschliessend fuhr er nach Opfikon, wo er wiederum an zwei Orten parkierte, und schliesslich fuhr er auf direktem Weg nach AK.\_\_\_\_\_ zur Wohnung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (act. 1/1667). Diese widersprüchlichen Angaben lassen seine Aussagen unglaubhaft erscheinen.

### **E. 3.8.2**

U.\_\_\_\_\_ bestritt von den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ein Kilogramm Kokain erworben zu haben. Er habe nur 50 g bezogen, sonst nichts. Es habe eine Verwechslung gegeben. Er habe den Kontakt falsch verstanden und gedacht, dieser wolle Weisses, aber er habe Gras wollen. Bei den weiteren Antworten erwähnte er auch immer wieder die 50 g und das Missverständnis mit dem Kilo (OG GD 5/5/3 Ziff. 42-49). Wie die Audio-Aufnahme vom 29. April 2019 (Track-Nr. 8324) zeigt, hat U.\_\_\_\_\_ von einer Verwechslung [er habe Weisses verstanden, der andere habe aber Gras gewollt]

gesprochen, weshalb davon auszugehen ist, dass dies tatsächlich vorkam. Aus den Aussagen geht aber auch klar hervor, dass es ein früheres Geschäft betraf (act. 7/6/1/1005). Im Zusammenhang mit der Bestellung von 1, sprach der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dieses frühere Geschäft an, worauf sich U.\_\_\_\_\_ nochmals dafür entschuldigte und versicherte, dass es diesmal nicht mehr vorkommt. Daraus ergibt sich eindeutig, dass es um 1 kg Kokain ging (dies geht aus dem Protokoll der Aufnahme [act. 7/6/1/1005] allerdings nicht klar hervor, ist auf der Aufnahme aber eindeutig zu hören). Die anderslautenden Aussagen von U.\_\_\_\_\_ sind daher unglaublich und als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

Seite 29/73

### **E. 3.8.3**

Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ äusserte gegenüber dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Gespräch vom 30. April 2019 (Track-Nr. 8362), dass es nicht viereinhalb seien, sondern CHF 200.00 weniger. Es seien 44 und 800 und der Typ habe vorher gemeint, es wäre okay (act. 7/6/1/1012). Um festzustellen, dass CHF 200.00 weniger bezahlt wurden, musste der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ wissen, dass CHF 45'000.00 vereinbart gewesen sind. Da er den Preis kannte, wusste er auch von Beginn an, dass es um Kokain geht. Seine gegenteiligen Aussagen, insbesondere jene an der Berufungsverhandlung, wonach er nicht nachgezählt habe, wie viel Geld ihm U.\_\_\_\_\_ gegeben habe (OG GD 9/1 S. 13 Ziff. 58-60), sind deshalb als unglaublich und reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Es ist auch in keiner Weise nachvollziehbar, das erhaltene Geld nicht zu zählen.

### **E. 3.8.4**

Die Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ machte weiter geltend, dass nicht der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ den Kontakt zum Lieferanten hergestellt habe, sondern der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_. Wie die Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ zutreffend vorbrachte, sagte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ am Ende des Gesprächs mit U.\_\_\_\_\_, dass er Z.\_\_\_\_\_ Bescheid geben werde (act. 7/6/1/1005-1007). Entgegen der Auffassung der Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ handelt es sich bei Z.\_\_\_\_\_ nicht um den Lieferanten oder die Kontaktperson zu diesem. Wie aus dem Audio-Protokoll hervorgeht, warteten der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ auf eine Antwort auf eine Nachricht (SMS oder ähnliches), die der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zuvor versandt hatte. Da U.\_\_\_\_\_ nicht mehr länger warten konnte, sagte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, er werde Z.\_\_\_\_\_ dann Bescheid geben, womit U.\_\_\_\_\_ einverstanden war und die Wohnung verliess (act. 7/6/1/1005-1007). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wollte also Z.\_\_\_\_\_ Bescheid geben, sobald er die Antwort des Lieferanten oder der Kontaktperson erhalten hatte, damit dieser es wohl U.\_\_\_\_\_ ausrichten konnte. Beim Treffen vom 1. Mai 2019 in der Wohnung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sagte dieser gegenüber Z.\_\_\_\_\_, dass der [U.\_\_\_\_\_] 200 schuldig geblieben sei, worauf Z.\_\_\_\_\_ antwortete, der sei korrekt und werde es sicher bringen (act. 7/6/1/1021). Bei Z.\_\_\_\_\_ handelte es sich somit nicht um den Lieferanten oder die Kontaktperson, sondern vielmehr um einen Partner, Helfer, Vertrauten oder ähnliches von U.\_\_\_\_\_. Dies wird auch dadurch gestützt, dass Z.\_\_\_\_\_ bereits beim Vorgang 1.20 den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ zusammengebracht hatte (SG GD 8/1/1 S. 17). Wenn Z.\_\_\_\_\_ der Lieferant oder die Kontaktperson zum Lieferanten gewesen wäre, hätte U.\_\_\_\_\_ direkt diesen kontaktieren können. Denn die beiden kannten sich. Aus

dem Umstand, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ diesen Z.\_\_\_\_\_ informieren wollte, lässt sich daher nichts zugunsten des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ ableiten. Wer den Kontakt zum Lieferanten hergestellt hat, kann vorliegend offenbleiben. Denn die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ waren zweifellos Mittäter. Die Vorinstanz qualifizierte den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ als Mittäter (OG GD 1 E. III.1.8.3), was dieser nicht angefochten hat. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ hat persönlich unbestrittenermassen CHF 2'500.00 aus diesem Geschäft erhalten. Der Gesamtgewinn aus diesem Geschäft belief sich auf CHF 5'000.00. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ hat somit (mindestens) die Hälfte des Gewinns erhalten. Es ist lebensfremd, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ für die reine Kuriertätigkeit, einen untergeordneter Tatbeitrag, eine Entschädigung von CHF 2'500.00, mithin die Hälfte des Gewinns, erhalten hat. Vielmehr war er in weitaus grösserem Ausmass,

Seite 30/73 als er glaubhaft machen will, in dieses Geschäft involviert. Wie namentlich der Vorgang 1.17 zeigte, war der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ für die Kundenakquise und -pflege zuständig und der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ für die Beschaffung und die Übergabe des Betäubungsmittels. Dies entsprach offensichtlich der Arbeitsteilung der Beschuldigten, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend vorbrachte (OG GD 9/1/4 S. 6). Es ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar, dass es bei diesem Vorgang gerade anders sein sollte.

### **E. 3.8.5**

Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, auf deren zutreffende Erwägungen verwiesen werden kann, als Hauptbeteiligter und damit als Mittäter zu qualifizieren.

### **E. 3.9**

Da der Grenzwert für eine Qualifikation nach Abs. 2 lit. a BetmG bei 18 Gramm liegt, ist vorliegend offenkundig, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ durch den Verkauf von 780 Gramm reinem Kokain mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr brachte bzw. hat bringen können. Mit seinem Vorgehen erfüllte er somit den objektiven Tatbestand der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG. Er wusste, dass er Kokain in grosser Menge übergibt, da er den Verkaufspreis von CHF 45'000.00 kannte. Dies wollte er auch, um Geld zu verdienen. Bei dieser Menge nahm er zweifellos auch zumindest in Kauf, dass die Gesundheit vieler Menschen mittelbar oder unmittelbar in Gefahr gebracht wird bzw. werden könnte. Somit erfüllte er auch den subjektiven Tatbestand der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG.

### **E. 4**

Gewerbsmässigkeit des Kokain-Handels

#### **E. 4.1**

der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG;

##### **E. 4.1.1**

Bei der objektiven Tatschwere kommt der Betäubungsmittelmenge wesentliches Gewicht zu (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, BetmG Kommentar, 3. A. 2016, Art. 47 StGB N 29). Die

Vorgänge betrafen insgesamt 4,5936 kg reines Kokain und auch bei mehreren einzelnen Vorgängen ging es um mehr als ein Kilogramm reines Kokain, was die objektive Tatschwere nicht mehr leicht erscheinen lässt. Die mengenmässige Qualifikation (ab 18 g reinem Kokain) wurde bei den einzelnen Vorgängen klar bzw. bei den meisten um ein Mehrfaches erfüllt, was sich erhöhend auf die Tatschwere auswirkt. Weiter hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in zwei Fällen mit Kokain mit einem Reinheitsgrad von 94 %, mithin mit einer sehr hohen Qualität, gehandelt, was das Verschulden erhöht. Ebenfalls erhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ nicht nur die mengenmässige Qualifikation, sondern auch die

Seite 47/73 Qualifikation des gewerbsmässigen Handels mit grossem Umsatz oder erheblichem Gewinn erfüllte. Die Verteidigung brachte vor, die hierarchische Position des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sei verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ war, soweit er nicht alleine handelte, Mittäter. Er war nicht irgendjemandem untergeordnet, sondern lenkte die Geschäfte selber (alleine oder zusammen mit dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ als Mittäter). Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ war dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auch nicht untergeordnet. Die Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ machte geltend, dass die Vorinstanz jedoch davon ausgegangen sei und das Verschulden entsprechend zu hoch angesetzt habe (OG GD 2/4 S. 2; vgl. OG GD 9/1/2 S. 3-4). Die Vorinstanz qualifizierte beide Beschuldigte als Mittäter, weshalb sie nicht von einer Unterordnung des einen ausging. Das Gericht bestätigt im vorliegenden Urteil sodann die Qualifikation des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ als Mittäter. Aus dem von der Verteidigung eingereichten Einvernahmeprotokoll der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (OG GD 2/1/2) geht nichts hervor, was das Verschulden des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ geringer erscheinen liesse. Er bestätigte in dieser Einvernahme im Wesentlichen einzig, was er auch in den Befragungen in diesem Verfahren aussagte. Es besteht somit kein Grund eine Verminderung der Tatschwere anzunehmen. Insgesamt ist die objektive Tatschwere mit der Vorinstanz als erheblich zu qualifizieren.

#### **E. 4.1.2**

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hatte, was für eine erhebliche Tatschwere spricht. Die Verteidigung macht geltend, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe keinen Profit aus den Kokaingeschäften geschlagen, was sich verschuldensmindernd auswirken müsse. Gemäss Anklagesachverhalt wurde nur bei den Vorgängen 1.17 und 1.24 ein Gewinn erzielt. Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Gewinn an sich sei erwiesen, aber dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ könne nicht nachgewiesen werden, dass er persönlich am Gewinn beteiligt gewesen sei (OG GD 1 E. III.1.5.3 und III.1.8.3). Damit ist zwar davon auszugehen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit den Kokain-Geschäften persönlich keinen Gewinn erzielte. Dieser Umstand ist aber für die Strafzumessung – entgegen der Auffassung der Verteidigung – ohne Belang. Denn diese Tatsache hat die Gesundheitsgefährdung der potentiellen Drogenkonsumenten nicht vermindert (Urteil des Bundesgerichts 6S.35/2005 vom 9. Mai 2005 E. 1.3). Gemäss Verteidigung sei weiter verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ rein aus Gefälligkeit Kokain weitergereicht habe. Insbesondere die Kilogrammtransaktionen gemäss Vorgang 1.17 seien von ihm nicht gesucht worden, sondern er habe sich zuerst mit aller Deutlichkeit dagegen gewehrt und sei dann irgendwann schwach geworden und habe Verkäufer und Käufer zusammengeführt. Es gibt jedoch keinerlei Anhaltspunkte für eine anfängliche Gegenwehr.

An der Berufungsverhandlung konnte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ keine konkreten Angaben dazu machen, wie er sich konkret vom Kokain zu distanzieren versuchte (OG GD 9/1 S. 16 Ziff. 76-77). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat sich im Gegenteil sehr aktiv beteiligt. Dies zeigt sich auch an der Anzahl der Kokain-Geschäfte, für die er verurteilt wurde. Einzig beim Vorgang 1.20 kann gesagt werden, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe das Geschäft nicht gesucht, da er aufgrund der Rückgabe durch R.\_\_\_\_\_ das Kokain anderen Personen geben musste. Dies lässt die subjektive Tatschwere in der Gesamtbetrachtung jedoch nicht leichter erscheinen. Bei dieser nicht mehr geringen Zahl an Kokain-Geschäften kann auch nicht gesagt werden, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe rein aus Gefälligkeit gehandelt. R.\_\_\_\_\_ sagte zwar aus, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe ihm einen Gefallen gemacht

Seite 48/73 (OG GD 5/5/1 Ziff. 20). Diese Aussage jedoch ist unglaubhaft. Denn wie es der Staatsanwalt zutreffend vorbrachte (OG GD 9/1/4 S. 2), ist es lebensfremd anzunehmen, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe sich aus reiner Gefälligkeit dem Risiko einer mehrjährigen Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Tatschwere ist folglich auch unter Berücksichtigung der subjektiven Elemente bei erheblich zu belassen.

#### **E. 4.1.3**

Aufgrund des erheblichen Gesamtverschuldens ist die verschuldensangemessene Strafe an der oberen Grenze des unteren Drittels des Strafrahmens anzusiedeln. Schuld- und tatangemessen erscheint mit der Vorinstanz eine Strafe von 70 Monaten Freiheitsstrafe.

#### **E. 4.2**

der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG;

#### **E. 4.3**

der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g (zu lit. c) BetmG. 5. Er wird dafür bestraft mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und fünf Monaten, unter Anrechnung von 177 Tagen Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafvollzuges seit 20. November 2019. 6. Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für die Dauer von acht Jahren aus der Schweiz verwiesen.

Seite 72/73

#### **E. 4.4**

Haschisch-Vorgänge

##### **E. 4.4.1**

Bei den Haschisch-Vorgängen ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass die total acht Vorgänge innert einer relativ kurzen Zeitspanne von rund sechs Monaten erfolgten. Insbesondere im Dezember 2018 war der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sehr aktiv. Innert dieser Zeit hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die nicht unwesentliche Menge von insgesamt 24 kg Haschisch gehandelt. Aufgrund dieser intensiven Begehung sowie der umgesetzten Menge ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu beurteilen. Der Beschuldigte hat während dieser relativ kurzen Zeit einen Umsatz von total CHF 92'000.00 sowie einen Gewinn von CHF 20'000.00 erzielt. Die Grenze des Gewinns (CHF 10'000.00) beim qualifizierten Tatbestand wurde somit klar übertroffen und die Grenze des Umsatzes (CHF 100'000.00) beinahe erreicht. Dies wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Der Beschuldigte

B.\_\_\_\_\_ hat weiter bei den meisten Geschäften mehrere Kilogramm Haschisch verkauft bzw. gekauft. Er hat somit im grossen Stil mit diesem illegalen Betäubungsmittel gehandelt. Auch dies erhöht die objektive Tatschwere. Verschuldensmindernd wirkt sich aus, dass Cannabis ein weniger gefährliches Betäubungsmittel ist als beispielsweise Kokain. Bei einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Tatkomponenten erweist sich die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen. Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei nicht mehr leicht zu belassen ist.

#### **E. 4.4.2**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe bei 13 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Die Vorinstanz hat bei der Asperation aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Taten eine Erhöhung um die Hälfte der hypothetischen Einsatzstrafe Seite 49/73 vorgenommen. Wie die Vorinstanz korrekt festgestellt hat, besteht ein enger Zusammenhang. Dies sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Die Taten richteten sich gegen das gleiche Rechtsgut. Deshalb rechtfertigt es sich – in Abweichung zur Vorinstanz – im Rahmen der Asperation eine Erhöhung um lediglich einen Drittel vorzunehmen. Die Strafe ist daher um (abgerundet) vier Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.5**

Marihuana-Vorgänge

##### **E. 4.5.1**

Bei den Marihuana-Vorgängen ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass die total zehn Vorgänge – wie die Haschisch-Vorgänge – innert einer relativ kurzen Zeitspanne von rund sechs Monaten erfolgten. Insbesondere Ende 2018 und Anfang 2019 war der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sehr aktiv. Innert rund sechs Monaten hat er die erhebliche Menge von insgesamt 77,072 kg Marihuana gehandelt. Aufgrund dieser intensiven Begehung sowie der umgesetzten Menge ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu beurteilen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat während dieser relativ kurzen Zeit einen Umsatz von total CHF 363'945.00 gemacht. Die Grenze des Umsatzes (CHF 100'000.00) beim qualifizierten Tatbestand wurde somit bei weitem übertroffen. Dies wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat weiter bei den meisten Geschäften mehrere Kilogramm Marihuana verkauft bzw. gekauft. Insbesondere bei den Vorgängen 1.18.1 und 1.18.2 hat er zusammen mit dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ zunächst frisch geschnittenes Marihuana gekauft, welches in getrocknetem Zustand 90 kg hätte aufweisen sollen. Schliesslich resultierten 40,572 kg verkaufsfähiges Marihuana. Er hat somit im grossen Stil mit diesem illegalen Betäubungsmittel gehandelt, zumal er auch Arbeiter zum Abpacken beschäftigte. Auch dies erhöht die objektive Tatschwere. Verschuldensmindernd wirkt sich aus, dass Cannabis ein weniger gefährliches Betäubungsmittel ist als beispielsweise Kokain. Bei einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Tatkomponenten erweist sich die objektive Tatschwere gerade noch als nicht mehr leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen. Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht,

weshalb die Tatschwere bei nicht mehr leicht zu belassen ist.

#### **E. 4.5.2**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe bei 16 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Die Vorinstanz hat bei der Asperation aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Taten auch hier eine Erhöhung um die Hälfte der hypothetischen Einsatzstrafe vorgenommen. Wie die Vorinstanz wiederum korrekt festgestellt hat, besteht ein enger Zusammenhang mit vorangehenden Taten. Dies sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Die Taten richteten sich gegen das gleiche Rechtsgut. Deshalb rechtfertigt es sich – in Abweichung zur Vorinstanz – im Rahmen der Asperation eine Erhöhung um lediglich einen Drittel vorzunehmen. Die Strafe ist daher um (abgerundet) fünf Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.6**

Indoor-Hanfanlage (Hünenberg, Vorgang 1.23)

##### **E. 4.6.1**

Betreffend die Indoor-Hanfanlage in Hünenberg ist bei der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen, dass es eine sehr umfangreiche Anlage war, welche rund zwei Jahre betrieben wurde. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ züchtete zusammen mit J. \_\_\_\_\_

Seite 50/73 zunächst 20'000 Stecklinge. Später bauten sie mit Unterstützung von AB. \_\_\_\_\_ Marihuana an. Insgesamt stellten sie 65,8 kg Marihuana her. Aufgrund der Grösse der Anlage, der zweijährigen Betriebsdauer und der erheblichen Mengen ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu beurteilen. Der Gesamtumsatz betrug CHF 318'600.00. Die Grenze des Umsatzes (CHF 100'000.00) beim qualifizierten Tatbestand wurde somit bei weitem übertroffen. Dies wirkt sich verschuldenserhöhend aus.

Verschuldensmindernd wirkt sich aus, dass Cannabis ein weniger gefährliches Betäubungsmittel ist als beispielsweise Kokain. Das produzierte Marihuana wies jedoch einen THC-Gehalt von ca. 21-22 % auf. Der durchschnittliche THC-Gehalt im Jahr 2018 betrug 11.5 % und im Jahr 2020 13.1 % (SGRM, THC-Statistik 2020, S. 15,

[https://sgrm.ch/inhalte/Forensische-Chemie-und-Toxikologie/Fachgruppe\\_Chemie/Statistiken/THC/Auswertung\\_THC\\_2020.pdf](https://sgrm.ch/inhalte/Forensische-Chemie-und-Toxikologie/Fachgruppe_Chemie/Statistiken/THC/Auswertung_THC_2020.pdf), besucht

am: 17. August 2022). Das vom Beschuldigten hergestellte Marihuana war somit äusserst stark, was die Tatschwere wieder erhöht. Die objektive Tatschwere ist in einer

Gesamtbetrachtung als gerade noch nicht mehr leicht zu beurteilen. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz

gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen.

Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei nicht mehr leicht zu belassen ist.

##### **E. 4.6.2**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe mit der Vorinstanz bei 20 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Die Vorinstanz hat bei der Asperation aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Taten wiederum eine Erhöhung um die Hälfte der hypothetischen Einsatzstrafe vorgenommen. Wie die Vorinstanz wiederum korrekt festgestellt hat, besteht ein enger Zusammenhang. Dies sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Die Taten richteten sich gegen das gleiche Rechtsgut. Deshalb

rechtfertigt es sich – in Abweichung zur Vorinstanz – im Rahmen der Asperation eine Erhöhung um lediglich einen Drittel vorzunehmen. Die Strafe ist daher um (abgerundet) 6,5 Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.7**

Indoor-Hanfanlage (Littau, Vorgang 1.21)

##### **E. 4.7.1**

Vorab ist festzuhalten, dass betreffend die Indoor-Hanfanlage in Littau (nur) ein Schuldspruch für den nicht-qualifizierten Tatbestand erfolgt ist. Folglich gilt ein anderer Strafrahmen, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis 180 Tagessätze.

##### **E. 4.7.2**

Bei der Indoor-Hanfanlage in Littau ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass das Vorgehen äusserst professionell war und von erheblicher krimineller Energie zeugt. So wurde der Mietvertrag für die Halle im Namen einer fiktiven Person abgeschlossen. Weiter wurden für den Aufbau und die Aufzucht zwei Personen aus Serbien geholt. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ erhielt dadurch eine "Vorgesetztenposition". Die objektive Tatschwere erscheint daher nicht mehr leicht. Der Kauf von 1'150 Setzlingen zeigt, dass doch eine gewisse Grösse vorhanden war, aber nicht mehr in dem Ausmass wie in Hünenberg. Verschuldensvermindernd wirkt sich aus, dass es nicht zum geplanten Verkauf gekommen ist, sowie dass Cannabis ein weniger gefährliches Betäubungsmittel ist als beispielsweise Kokain. Bei einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Tatkomponenten erweist sich die objektive Tatschwere gerade noch als leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen. Komponenten, welche das subjektive

Seite 51/73 Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei leicht zu belassen ist.

##### **E. 4.7.3**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe mit der Vorinstanz bei 120 Strafeinheiten festzusetzen. In diesem Bereich ist eine Geldstrafe möglich. Vorliegend erscheint eine Geldstrafe jedoch nicht geeignet, den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ von weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Denn die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende massive Straffälligkeit und die wenn auch eher leichte, Vorstrafe (dazu nachfolgend) lassen keine gute Prognose zu. Die hypothetische Einheitsstrafe beträgt daher vier Monate Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz hat bei der Asperation aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Taten eine Erhöhung um die Hälfte der hypothetischen Einsatzstrafe vorgenommen. Wie die Vorinstanz korrekt festgestellt hat, besteht ein enger Zusammenhang. Dies sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Die Taten richteten sich gegen das gleiche Rechtsgut. Deshalb rechtfertigt es sich – in Abweichung zur Vorinstanz – im Rahmen der Asperation eine Erhöhung um lediglich rund einen Drittel vorzunehmen. Die Strafe ist daher um 1,5 Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.8**

Indoor-Hanfanlage (Wiler bei Utzenstorf, Vorgang 1.25)

##### **E. 4.8.1**

Auch betreffend die Indoor-Hanfanlage in Wiler bei Utzenstorf erfolgte (nur) ein Schuldspruch für den nicht-qualifizierten Tatbestand. Folglich beträgt der Strafraumen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis 180 Tagessätze.

#### **E. 4.8.2**

Bei der Indoor-Hanfanlage in Wiler bei Utzenstorf ist in objektiver Hinsicht zu berücksichtigen, dass das Vorgehen äusserst professionell war und eine grössere Organisation aufwies, da die Anlage von zwei Gruppen, den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ einerseits und drei Personen (u.a. AE. \_\_\_\_\_) andererseits, gemeinsam aufgebaut wurde. Nebst den bereits in der Anlage in Littau eingesetzten Arbeitern aus Serbien wurde ein weiterer rekrutiert. Der Mietvertrag für die Halle wurde wiederum im Namen einer fiktiven Person abgeschlossen. Die objektive Tatschwere erscheint daher nicht mehr leicht. Verschuldensvermindernd wirkt sich aus, dass es nicht zum geplanten Verkauf gekommen ist, sowie dass Cannabis ein weniger gefährliches Betäubungsmittel ist als beispielsweise Kokain. Zu berücksichtigen ist weiter, dass mit 696 Stück weniger Setzlinge als bei den anderen Anlagen besessen wurden. Bei einer Gesamtbetrachtung der erwähnten Tatkomponenten erweist sich die objektive Tatschwere gerade noch als leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Er hat die Taten zudem aus rein finanziellen Interessen begangen. Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei leicht zu belassen ist.

#### **E. 4.8.3**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe mit der Vorinstanz bei 90 Strafeinheiten festzusetzen. In diesem Bereich ist eine Geldstrafe möglich. Vorliegend erscheint eine Geldstrafe nicht geeignet, den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ von weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Es kann dazu auf die Ausführungen in E. C.II.4.7.3 verwiesen werden. Die hypothetische Einheitsstrafe beträgt daher drei Monate Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz hat bei der Asperation aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Seite 52/73 Taten eine Erhöhung um die Hälfte der hypothetischen Einsatzstrafe vorgenommen. Wie die Vorinstanz wiederum korrekt festgestellt hat, besteht ein solcher enger Zusammenhang. Dies sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Die Taten richteten sich gegen das gleiche Rechtsgut. Deshalb rechtfertigt es sich – in Abweichung zur Vorinstanz – im Rahmen der Asperation eine Erhöhung um lediglich einen Drittel vorzunehmen. Die Strafe ist daher um einen Monat zu erhöhen.

#### **E. 4.9**

Geldwäscherei

##### **E. 4.9.1**

Der Strafraumen für die Geldwäscherei beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Bei der objektiven Tatschwere ist der Deliktsbetrag von CHF 54'090.00 sowie die mehrfache Begehung zu berücksichtigen. Das Vorgehen mit fiktiven Arbeitsverhältnissen für sich und seine Ehefrau sowie den Swisslos-Gewinnauszahlungen war raffiniert und zeugt von einiger krimineller Energie. Bei einer Gesamtbetrachtung erweist sich die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht. Bei der subjektiven Tatschwere ist wesentlich, dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ mit direktem

Vorsatz gehandelt hat. Komponenten, welche das subjektive Tatverschulden geringer erscheinen liessen, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, weshalb die Tatschwere bei nicht mehr leicht zu belassen ist.

#### **E. 4.9.2**

Bei isolierter Betrachtung wäre die Einsatzstrafe bei 180 Strafeinheiten festzusetzen. In diesem Bereich ist eine Geldstrafe möglich. Vorliegend erscheint eine Geldstrafe nicht geeignet, den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ von weiteren Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Auch wenn die Geldwäscherei ein anderes Rechtsgut betrifft als die Betäubungsmitteldelikte, mit denen ein Zusammenhang besteht, gilt auch hier, dass die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende massive Straffälligkeit und die wenn auch eher leichte Vorstrafe (dazu nachfolgend) keine gute Prognose zu lassen. Die hypothetische Einsatzstrafe beträgt daher sechs Monate Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz hat bei der Asperation aufgrund des Zusammenhangs mit vorangehenden Taten eine Erhöhung um zwei Drittel der hypothetischen Einsatzstrafe vorgenommen. Bei den Betäubungsmitteldelikten erhöhte die Vorinstanz die Strafe um die Hälfte. Das Gericht hat in Abweichung zur Vorinstanz bei den Betäubungsmitteldelikten die Strafe um einen Drittel erhöht. Da es bei der Geldwäscherei – wie bereits erwähnt – um ein anderes Rechtsgut geht, erscheint eine grössere Erhöhung angezeigt. Daher ist die Strafe im Rahmen der Asperation um die Hälfte, mithin um drei Monate zu erhöhen.

#### **E. 4.10**

Zusammengerechnet ergibt dies eine Freiheitsstrafe von 91 Monaten. Diese ist nun aufgrund der Täterkomponente anzupassen.

##### **E. 4.10.1**

Betreffend die Person des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ wird auf die in E. D.II.3.1 wiedergegebenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen. Die Verteidigung brachte vor, wenn die Haftdauer noch lange weitergehe, komme der Punkt der Desozialisierung auf Seiten des Sohnes und der Ehefrau (OG GD 9/1/2 S. 2). Gemäss Verteidigung leiden mit anderen Worten die Beziehungen des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ zu seiner Ehefrau und zu seinem Sohn. Freiheitsstrafen können zweifellos die Beziehungen, insbesondere zur Familie, belasten. Dies ist aber bei einer Freiheitsstrafe immanent und rechtfertigt keine Strafreduktion. Mit der Vorinstanz ergeben sich aus den persönlichen Verhältnissen weder

Seite 53/73 strafehöhende noch strafmindernde Umstände, insbesondere ist keine besondere Strafempfindlichkeit ersichtlich. Die Vorinstanz erhöhte die Ausgangsstrafe aufgrund der im Strafregister verzeichneten, nicht einschlägigen Vorstrafen um einen Monat (OG GD 1 E. VI.2.2). Vorstrafen führen grundsätzlich automatisch zu einer Straferhöhung. Auch nicht einschlägige Vorstrafen sind strafehöhend zu berücksichtigen, wobei diese weniger ins Gewicht fallen als einschlägige Vorstrafen. Je weiter die Vorstrafe zurückliegt, desto geringer wirkt sie sich strafehöhend aus. Die Straferhöhung muss in jedem Fall verhältnismässig sein (zum Ganzen: Mathys, a.a.O., N 320 ff.). Im Strafregisterauszug ist der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wie folgt verzeichnet:

- Bedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.00 und Busse von CHF 600.00 wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 21. April 2017  
Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils war noch eine weitere Vorstrafe verzeichnet.

Diese kann nun jedoch nicht mehr berücksichtigt werden (Art. 369 Abs. 7 StGB). Die verbliebene Vorstrafe ist nicht einschlägig. Sie liegt fünf Jahre zurück und datiert damit relativ kurz vor Beginn der ersten vorliegend zu beurteilenden Straftaten. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wurde somit kurz nach einer Verurteilung wieder straffällig. Die Erhöhung der Strafe um einen Monat, mithin nur gerade rund 1 %, erscheint deshalb verhältnismässig. Die Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ hat zudem nicht grundsätzlich dagegen opponiert (OG GD 2/1 S. 5).

#### **E. 4.10.2**

Die Vorinstanz hat das in grossen Teilen erfolgte Geständnis sowie die Kooperation des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ mit einer Reduktion der Strafe im Umfang von 30 % berücksichtigt (OG GD 1 E. VI.2.2). Die Verteidigung verlangte die Mitberücksichtigung des exemplarischen Verhaltens des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ im Strafvollzug und daher eine Reduktion von 33 % (OG GD 2/1 S. 5; vgl. OG GD 9/1/2 S. 2). Das Geständnis, welches Ausdruck von Einsicht und Reue ist und die Strafverfolgung dadurch erleichtert, kann strafmindernd berücksichtigt werden. Auch die Kooperation, die über das eigentliche Geständnis hinausgeht, führt zu einer Strafreduktion (Mathys, a.a.O., N 363 ff.). Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ hat die Taten zu grossen Teilen gestanden und auch mit den Strafbehörden kooperiert. Dies hat die Strafuntersuchung wesentlich erleichtert. Auch im Berufungsverfahren hat sich der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ kooperativ und einsichtig verhalten. Zudem hat er die erstinstanzlichen Schuldsprüche vollumfänglich akzeptiert. Die Vorinstanz hat das Geständnis und die Kooperation bereits grosszügig berücksichtigt. Im vorzeitigen Strafvollzug verhält sich der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ vorbildlich, wie der aktuelle Verlaufsbericht der Strafanstalt Zug vom 26. Juli 2022 zeigt (OG GD 8/11). Dieses vorbildliche Verhalten des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ wird anerkannt. Es kann aber im Rahmen der Strafzumessung nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Dieser Umstand wird dem Beschuldigten jedoch bei der Beurteilung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug zu Gute kommen. Nach dem Gesagten ist die Strafe – wie bereits durch die Vorinstanz – um rund 30 % zu reduzieren. Wie es bereits die Vorinstanz erkannt hat, ist keine Verletzung des Beschleunigungsgebots ersichtlich. Eine solche wurde auch nicht geltend gemacht. Somit resultiert eine alles in allem angemessene Freiheitsstrafe von 62 Monaten bzw. fünf Jahren und zwei Monaten.

Seite 54/73

#### **E. 4.11**

Der Beschuldigte ist demnach unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 131 Tagen sowie der vorzeitige Strafvollzug seit 4. Oktober 2019 sind auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). III. E. \_\_\_\_\_ 1. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ wird der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG, der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g (zu lit. c) BetmG schuldig gesprochen. Gegenüber der Vorinstanz erfolgt ein zusätzlicher Freispruch (Vorgang 1.3). 2. 2.1 Der Verteidiger des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ beantragte im Berufungsverfahren eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten (unter

Anrechnung der Untersuchungshaft und des vorzeitigen Strafvollzugs). Die Verteidigung rügte, die Vorinstanz habe nicht begründet, weshalb die Tatbeiträge bei den in Mittäterschaft verübten Delikten gleichwertig erscheinen würden. Die Vorinstanz verkenne, dass die Tatbeiträge des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ selbst bei Annahme von Mittäterschaft keineswegs gleichwertig seien. Sie übergehe, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ in sämtlichen Vorgängen dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ untergeordnet gewesen sei; sei dies, weil er vom Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ angewiesen worden sei, sich gegenüber R. \_\_\_\_\_ als Lieferant auszugeben oder indem er blosse Kurierleistungen im Vorgang 1.24 übernommen habe. Auch beim Handel mit Marihuana sei es stets der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ gewesen, der die Kontakte zu den Käufern gepflegt habe, schliesslich sei der Treffpunkt in dessen Wohnung gewesen, wo Art, Menge, Preis und Ort der Übergabe geklärt worden seien. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ habe die Ware bezahlt, das Geld entgegengenommen und von den Umsätzen den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ bezahlt, wobei es Ersterer gewesen sei, der die Bezahlung festgelegt habe und stets den Grossteil des finanziellen Profits erzielt habe. Soweit der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ im Vorgang 1.18.1/1.18.2 den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ mit Ware habe beliefern können, habe er dies nur auf Kommission getan, während der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ einen Teil vorfinanziert habe. Die Tatbeiträge könnten deshalb nicht als gleichwertig bezeichnet werden (OG GD 4/1 Ziff. 56-59; vgl. OG GD 9/1/3 Ziff. 34-40). 2.2 Schliesslich habe die Vorinstanz Art. 47 StGB verletzt, indem die gegenüber dem Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ ausgesprochene Strafe im Vergleich zum Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ unverhältnismässig hoch ausfalle. Bei der Verschuldensbewertung von verschiedenen Mittätern sei gemäss Rechtsprechung zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stünden. Angesichts der unterschiedlichen Tatbeiträge sei es stossend, dass die Vorinstanz bezüglich des Handels mit Kokain dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ lediglich eine um vier Monate höhere hypothetische Einsatzstrafe festgesetzt habe, obschon der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wegen Handels mit über 300 g reinem Kokain mehr schuldig

Seite 55/73 gesprochen worden sei. Davon abgesehen seien die Tatbeiträge des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ als eigentlicher Chef der gesamten Operation deutlich schwerer zu gewichten bzw. jene des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ im Vergleich mit höchstens 70 % anzusetzen. Dasselbe gelte für die Vorgänge betreffend den Handel mit Marihuana. Die Vorinstanz habe beim Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ eine hypothetische Einsatzstrafe von 16 Monaten [beim Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ 15 Monate], obschon dieser für den Handel mit über 16 kg mehr Marihuana bei über CHF 80'000.00 mehr Umsatz verurteilt worden sei. Bei der Indoor- Hanfanlage in Wiler bei Utzenstorf veranschlage die Vorinstanz beim Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ eine hypothetische Einsatzstrafe von drei Monaten und damit identisch zum Beschuldigten E. \_\_\_\_\_, was angesichts der bloss untergeordneten tatsächlich erbrachten Tätigkeiten des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ im Vergleich zum Organisator, Financier und Chef der Anlage, dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_, in keinem Verhältnis stehe (OG GD 4/1 Ziff. 60-63). 2.3 Bei der Asperation habe die Vorinstanz aufgrund des engen Zusammenhangs mit vorangehenden Taten einen Zuschlag von 50 % der hypothetischen Einsatzstrafe angewandt, was grundsätzlich richtig sei. Der Satz von 50 % sei unangemessen hoch und berücksichtige den sehr engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der Taten nicht angemessen. Da der gesamte deliktische Zeitraum beim Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ nur wenige Monate betragen habe, sei ein Satz von 40 % anzuwenden. Bezüglich der Täterkomponente habe die Vorinstanz das Geständnis des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung lediglich im minimalen

Umfang von 5 % berücksichtigt und dadurch den ihr zustehenden Ermessensspielraum klar unterschritten. Angesichts der Umstände und dem übrigen tadellosen Nachtatverhalten, insbesondere die von ihm bezeugte Reue, sei eine Strafmindering von mindestens 10 % vorzunehmen. Weiter habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ nur wegen einer geringen Anzahl von Geschäften verurteilt werde, was einen Abzug von 10-20 % zur Folge habe (OG GD 4/1 Ziff. 64-66). In ihrem Parteivortrag brachte die Verteidigung zusätzlich vor, das tadellose Verhalten im Strafvollzug müsse berücksichtigt werden. Besonders hob sie hervor, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ trotz seiner angespannten finanziellen Situation eine monatliche freiwillige Wiedergutmachung ans Drogen Forum Zug leiste (OG GD 9/1/3 Ziff. 42-46). 2.4 Falls das Gericht wider Erwarten den Schuldspruch der Vorinstanz bestätigen sollte, sei von einer hypothetischen Einsatzstrafe für den Handel mit Kokain von 45 Monaten auszugehen. Für den Handel mit Marihuana sei die hypothetische Einsatzstrafe bei neun Monaten festzusetzen und bei der Asperation eine Erhöhung um 40 %, d.h. um 3,6 Monate, vorzunehmen. Bezüglich der Anlage in Wiler bei Utzenstorf sei der Tatbeitrag des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ um mindestens einen Drittel geringer als derjenige des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_. Entsprechend sei von einer hypothetischen Einsatzstrafe von zwei Monaten auszugehen und bei der Asperation 40 %, d.h. 0.8 Monate, anzurechnen. Insgesamt hätte die Vorinstanz eine Strafe von höchstens 49 Monaten und 12 Tagen aussprechen sollen. Unter Berücksichtigung der Freisprüche für die Vorgänge 1.17 und 1.3 sowie der Gehilfenschaft des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ werde eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten beantragt (OG GD 4/1 Ziff. 67-72; OG GD 9/1/3 Ziff. 47-52).

Seite 56/73 3.

## **E. 5**

Vorgang 1.3

### **E. 5.1**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. H.\_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 43'625.00 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. Von der bereits ausgerichteten Akontozahlung wird Vormerk genommen. [...] 7. Gegenüber dem Beschuldigten wird in Anwendung von Art. 71 Abs. 2 StGB auf die Festsetzung einer Ersatzforderung verzichtet." 2. Die Berufung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ wird teilweise gutgeheissen. 3. Der Beschuldigte wird zusätzlich freigesprochen vom Tatvorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG [Handel mit Marihuana; Vorgang 1.3]. 4. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen

### **E. 5.2**

Der Beschuldigte hat dem Staat vier Fünftel der Kosten für die amtliche Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 6.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 4'000.00 Entscheidgebühr CHF 1'050.00 hälftiger Anteil Kosten Erstellung Wortprotokolle CHF 110.00 Auslagen CHF 5'160.00 Total und werden zu zwei Dritteln (CHF 3'440.00) dem Beschuldigten auferlegt und im Restbetrag (CHF 1'720.00) auf die Staatskasse genommen. 6.2 Die Kosten für die Übersetzung an der Berufungsverhandlung werden auf die Staatskasse genommen.

### **E. 5.3.1**

Die Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ brachte in ihrer Berufungserklärung vor, dass keine rechtsgenügenden Beweise dafür bestünden, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ der Lieferant dieser Ware gewesen sei. Die Erkenntnisse aus den Polizeirapporten, die Aussagen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und die Audioaufnahme vom 7. Dezember 2018 würden nicht genügen. Der Polizeirapport vom 11. Juli 2020 (act. 1/1791 ff.) enthalte zum Vorgang 1.3 kaum Erkenntnisse, sondern verweise nur auf die Einvernahme des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und den vorläufigen Rapport vom 6. Mai 2019, welcher sich auf eine blosse Zusammenfassung von drei Audioaufnahmen beschränke. Aus keiner dieser drei Audioaufnahmen gehe zweifelsfrei hervor, dass die Ware vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ stamme. Auf der Audioaufnahme vom 7. Dezember 2019 sei nur zu hören, wie der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ Geld nachzähle und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ den Betrag von

Seite 32/73 CHF 5'000.00 erhalte. Das blosse Zählen von Geld belege nicht, dass die von Y.\_\_\_\_\_ gekaufte Ware tatsächlich vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ stamme. Weiter sei die Aussage des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wenig glaubwürdig. Angesichts der grossen Umsätze, welche der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ mit Marihuana erzielt habe, und der Vielzahl von Lieferanten sei nicht auszuschliessen, dass dieser den tatsächlichen Lieferanten verwechselt habe oder zu schützen versuche (OG GD 4/1 Ziff. 40-47).

### **E. 5.3.2**

In ihrem Parteivortrag an der Berufungsverhandlung wiederholte die Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen ihre Argumente aus der Berufungserklärung. Zusätzlich brachte sie vor, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ gebe zu, dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ 20 kg Marihuana aus dem Vorgang 1.5 übergeben zu haben. Gemäss Anklage habe diese Übergabe erst am 12. bzw. 14. Dezember 2018 stattgefunden. Am 7. Dezember 2018 habe der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ demnach noch kein Marihuana vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ erhalten gehabt. Entsprechend könne das im Vorgang 1.3 vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ an Y.\_\_\_\_\_ verkaufte Marihuana nicht vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ stammen (OG GD 9/1/3 Ziff. 21-27).

### **E. 5.4**

Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ machte während des gesamten Untersuchungsverfahrens von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestritt er den Vorgang 1.3. Weiter äusserte er sich nicht dazu. Jedoch gab er zu, dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in zwei Lieferungen insgesamt ca. 20 kg Marihuana gebracht zu haben (SG GD 8/1/1 S. 34). An der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ die Lieferung von insgesamt 20 kg Marihuana an den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_. An das Datum der Lieferung konnte er sich nicht mehr erinnern. Weiter konnte er sich nicht dazu äussern, ob das Kilogramm, welches an Y.\_\_\_\_\_ verkauft wurde, aus der Lieferung von 20 kg stammen könnte (OG GD 9/1 S. 13-14 Ziff. 62-63).

### **E. 5.5**

In der Einvernahme vom 14. August 2019 antwortete der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ auf die Frage "Am 07.12.2018 verkaufen Sie bei sich zu Hause einem Unbekannten namens Y.\_\_\_\_\_ 1 Kg Marihuana für 5000 Franken. K.\_\_\_\_\_ packt das Kilogramm ein und Sie nehmen das Geld entgegen. Wie äussern Sie sich dazu?", dass das stimme. Er habe ihm [Y.\_\_\_\_\_] auch einmal fünf Kilogramm verkauft. Das sei das Marihuana vom

Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ (act. 2/1/1/145 Ziff. 31). An der Konfrontationseinvernahme vom 19. November 2019 sagte der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ auf die Frage, woher das Marihuana stamme, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ ihm einmal 12 kg und einmal 8 kg gebracht habe. Dieses Kilo stamme davon (act. 2/1/1/268 Ziff. 57).

#### **E. 5.6**

Gemäss dem Audio-Protokoll der Aufnahme vom 7. Dezember 2018 (Track-Nr. 2972) betrat zuerst der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ die Wohnung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und später Y. \_\_\_\_\_. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ brauchte ein "Sackerl", welches ihm K. \_\_\_\_\_ gab. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ zählte danach Geld und sagte zum Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ 5'000, worauf jener das Geld selbst zählte und den Betrag bestätigte (act. 7/6/1/413).

#### **E. 5.7**

Von K. \_\_\_\_\_ sind keine Aussagen zu diesem Vorgang vorhanden.

#### **E. 5.8**

Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ sagte klar aus, dass das Kilogramm Marihuana, welches Y. \_\_\_\_\_ am 7. Dezember 2018 gekauft habe, aus der Lieferung von insgesamt 20 kg Seite 33/73 (einmal 12 kg und einmal 8 kg) des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ stammt (act. 2/1/1/268 Ziff. 57). Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ hat eine Lieferung von insgesamt ca. 20 kg in zwei Tranchen eingestanden (SG GD 8/1/1 S. 34; OG GD 9/1 S. 13-14 Ziff. 62). Diese Lieferung ist vom Vorgang 1.5 umfasst, welcher wie folgt angeklagt wurde: "Vorgang 1.5: Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt Anfang Dezember 2018 erhielt E. \_\_\_\_\_ von einer unbekanntenen Person namens X. \_\_\_\_\_ in zwei Lieferungen insgesamt 20 Kilogramm Marihuana. Am 12. Dezember 2018 brachte E. \_\_\_\_\_ 12 Kilogramm dieses Marihuanas zu B. \_\_\_\_\_ in dessen Wohnung an der Q. \_\_\_\_\_, AK. \_\_\_\_\_, und am 14. Dezember 2018 die restlichen 8 Kilogramm. E. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ hatten sich gegenüber X. \_\_\_\_\_ verpflichtet, innerhalb eines Monats den Kaufpreis für die 20 Kilogramm Marihuana in der Höhe von CHF 84'000.00 zu bezahlen, wobei sich B. \_\_\_\_\_ mit CHF 21'000.00 daran beteiligte. 12 Kilogramm dieses Marihuanas verkauften B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ in der Folge zum Preis von jeweils CHF 5'000.00 je Kilogramm an eine oder mehrere unbekanntene Personen. Die restlichen 8 Kilogramm dieses Marihuanas verkauften sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Preis von jeweils CHF 4'600.00 je Kilogramm an den separat verfolgten S. \_\_\_\_\_ (1A 2020 358)." Für diesen Vorgang erfolgte ein Schuldspruch, welchen der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ akzeptiert hat. Da die Lieferungen am 12. und 14. Dezember 2018 erfolgten, Y. \_\_\_\_\_ jedoch bereits am 7. Dezember 2018 ein Kilogramm gekauft hatte, kann es sich bereits zeitlich nicht um ein Kilogramm aus diesen Lieferungen handeln, wie die Verteidigung zu Recht vorbrachte. Die Aussage des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ ist daher nicht stimmig. Sie vermittelt vielmehr den Eindruck, dass er die Geschäfte verwechselt hat. Da beim Vorgang 1.5 die Käufer nicht bekannt sind, ist es möglich, dass hier nochmals ein Verkauf an Y. \_\_\_\_\_ stattgefunden hat – der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ sagte denn auch aus, dass er Y. \_\_\_\_\_ auch einmal fünf Kilogramm verkauft habe (act. 2/1/1/145 Ziff. 31; dies betrifft den Vorgang 1.9) – und sich die Aussage des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ darauf bezog. Mit der Verteidigung des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ ist nicht auszuschliessen, dass eine Verwechslung stattgefunden hat. Daher ist nicht zweifelsfrei erstellt, dass das Kilogramm Marihuana, welches Y. \_\_\_\_\_ am 7. Dezember 2018 in der Wohnung des

Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ erworben hat, vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ stammt und es hat daher nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" ein Freispruch zu erfolgen. 6. Vorgang 1.25 6.1 Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ hier Folgendes vor: "Vorgang 1.25: Am 19. Februar 2019 fuhren B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ gemeinsam nach Wiler bei Utzensdorf im Kanton Bern und trafen sich dort mit einer nicht näher bekannten Person. Anschliessend besichtigten die drei Personen gemeinsam ein Fabrikgebäude an der M.\_\_\_\_\_. Am 30. April 2019 fuhren B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ erneut nach Wiler bei Utzensdorf, wo sie sich mit einer Gruppe aus drei nicht näher bekannten Personen eine Vereinbarung trafen. B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ verpflichteten sich dabei, sich mit CHF 15'000.00 einzubringen sowie das komplette Material für den Aufbau und Betrieb einer Hanf-Indoor-Anlage zu stellen, d.h. Blumenerde, Stecklinge, Motoren und Lampen. Weiter verpflichteten sie sich, monatlich CHF 5'000.00 Miete zu bezahlen. Als Mieter wurde ein AA.\_\_\_\_\_ angegeben. Nachdem 696 Stecklinge und einige Gerätschaften, die für den Betrieb einer Indoor-Anlage benötigt wurden, von Littau nach Wiler bei Utzensdorf gezügelt worden waren, wurden die separat verfolgten Arbeiter AB.\_\_\_\_\_ (1A 2019 618) sowie die Gebrüder AC.\_\_\_\_\_ (1A 2019 617) und AD.\_\_\_\_\_ (1A 2019 835) im Gebäude an der M.\_\_\_\_\_ in 3418 Wiler bei Utzensdorf untergebracht. Dort räumten die drei genannten Personen zusammen mit E.\_\_\_\_\_ die Räumlichkeiten für die Indoor-Anlage auf, putzten sie und pflanzten anschliessend die aus Littau mitgebrachten 696 Hanf-Stecklinge, um deren Aufzucht sie sich anschliessend bis zur Hausdurchsuchung am 27. Mai 2019 kümmerten. B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ waren bei diesem "Joint-Venture" mit der erwähnten dreiköpfigen Gruppe für die Finanzierung, die Organisation der Räumlichkeiten und der Arbeiter zuständig. Vereinbart war eine hälftige Teilung des Gewinnes

Seite 34/73 zwischen den zwei Gruppen." 6.2 Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt aufgrund des Beweisergebnisses als erwiesen, insbesondere auch, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ Hauptbeteiligter und damit Mittäter und nicht bloss Gehilfe war. Sie stützte sich dabei namentlich auf die Aussagen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sowie der Plantage-Arbeiter AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_. Zudem sei gemäss den Angaben des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ zumindest geplant gewesen, dass er hälftig am Gewinn partizipiere, was für Mittäterschaft spreche (OG GD 1 E. V.3.3). 6.3 6.3.1 Die Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ führte in ihrer Berufungserklärung aus, es werde anerkannt, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ beim Aufbau der Anlage mitgeholfen habe, jedoch werde die Qualifikation als Mittäter bestritten. Die Vorinstanz habe sich zur Hauptsache auf die Aussagen von AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_ gestützt, jedoch deren Stellenwert überhöht. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe diese Personen lediglich beim Umzug der Anlage kennen gelernt. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern diese daher schlüssige Aussagen zur Hierarchiestufe des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ treffen könnten. Weiter habe sich die Vorinstanz nicht mit den tatsächlich vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ erbrachten Arbeiten auseinandergesetzt. Dieser habe einzig den ursprünglichen Betreiber der CBD-Anlage mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ besser vertraut gemacht. Darüber hinaus habe er beim Umzug der Anlage geholfen, indem in seinem Fahrzeug einige Pflanzen bzw. Stecklinge transportiert worden seien. In die weiteren Details der Anlage sei der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ nicht involviert gewesen. Das Gegenteil sei weder angeklagt noch erstellt. Allein aus dem Umstand, dass der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ eine Beteiligung am Erlös der Anlage versprochen habe, könne nicht auf Mittäterschaft geschlossen werden. Entscheidend seien die vom Beschuldigten

E.\_\_\_\_\_ erbrachten konkreten Tatbeiträge. Nachdem dieser neben seiner "Vermittlungsleistung" einzig und allein noch beim Umzug der Anlage, mithin als buchstäblicher Zügelhelfer eingesetzt worden sei, sei nicht ersichtlich, inwiefern sein Tatbeitrag derart entscheidend sein soll, dass die Tat mit ihm stehe oder falle. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sei deshalb als Gehilfe für ein im Versuchsstadium stecken gebliebenes Delikt nach Art. 19 Abs. 1 lit. a, b und g BetrMStG schuldig zu sprechen (OG GD 4/1 Ziff. 51-55). 6.3.2 In ihrem Parteivortrag an der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ weiter vor, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe einen der beteiligten Personen, welche die Anlage zuvor legal betrieben hätten, durch Zufall gekannt. Allerdings seien diese Personen dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ebenfalls bekannt gewesen. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe die Parteien lediglich zusammengebracht bzw. den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ den ursprünglichen Betreibern besser vorgestellt. Er sei nur ein Abschlussmakler gewesen. Darüber hinaus habe er lediglich beim Umzug der Anlage geholfen, wo er AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_ das erste und einzige Mal gesehen habe. Inwiefern diese Personen schlüssige Aussagen zur Hierarchiestufe des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ treffen könnten, sei nicht klar oder nachvollziehbar. Weitere Arbeiten an der Anlage habe er weder vorgenommen noch sei dies geplant gewesen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe hingegen neben dem gesamten Kapital, den Pflanzen und Stecklingen auch den Umbau der Anlage organisiert. Dazu habe er erfahrene Hilfsarbeiter

Seite 35/73 beigezogen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe schlicht die gesamte Oberleitung gehabt. Es sei "seine" Anlage gewesen (OG GD 9/1/3 Ziff. 29-33). 6.4 6.4.1 Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ machte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bei sämtlichen Einvernahmen von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Anlässlich der Hauptverhandlung gab er zu Protokoll, der Vorwurf stimme teilweise. Es sei unzutreffend, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ und er Partner gewesen seien. Er selber habe kein Geld bezahlt, sondern bloss zusammen mit den Leuten, welche der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ aus Serbien geholt habe, mitgeholfen. Er habe irgendwelche Lampen überführt und Reinigungsarbeiten ausgeführt. Zudem habe er auf Anweisung eines Leitenden des Betriebs Pflanzen transportiert, da er ein grösseres Fahrzeug gehabt habe. Eine Entschädigung für seine Tätigkeiten habe er nicht erhalten. Mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ sei vereinbart gewesen, dass der Gewinn geteilt werde. Dazu sei es aber aufgrund der Verhaftung nicht gekommen (SG GD 8/1/1 S. 37-38). 6.4.2 An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ auf die Frage, woher er die Leute gekannt habe, die an der Anlage in Wiler bei Utzenstorf beteiligt gewesen seien, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ihn mit diesen bekannt gemacht habe. Das seien seine [B.\_\_\_\_\_s] Leute. Zu seinen Aufgaben befragt, gab er an, bei der Reinigung geholfen und Transporte gemacht sowie die Leute gefunden zu haben, welche die Lokalität zur Verfügung gestellt hätten. Nach Käufem für das Marihuana habe er nicht gesucht. Das sei die Aufgabe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gewesen (OG GD 9/1 S. 14-15 Ziff. 64-72). 6.5 6.5.1 Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ erklärte in der Einvernahme vom 14. August 2019 den Abbau der Anlage in Littau damit, dass die Motoren sehr laut gewesen seien, was jemand hätte hören können. Er habe dann mit dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ gesprochen und dieser habe ihm Leute vorgestellt. Diese Leute hätten eine Plantage schon fertig gehabt, schon seit einigen Jahren. Diese hätten ihm gesagt, er solle CHF 15'000.00 im Voraus bezahlen und solle auch die Stecklinge und Lampen organisieren. Diese Sachen hätten sie dann von Littau nach Utzenstorf verlegt (act. 2/1/1/142 Ziff. 22). Weiter gab er an, er habe

dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ CHF 15'000.00 übergeben, damit dieser sie in Utzenstorf den Leuten übergebe (act. 2/1/1/138 Ziff. 12). 6.5.2 Anlässlich der Einvernahme vom 22. August 2019 führte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ aus, an der Anlage in Wiler bei Utzenstorf seien AE.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_, er und noch zwei weitere Personen, deren Namen er nicht kenne, beteiligt gewesen. Sie hätten abgemacht, dass AE.\_\_\_\_\_ und die anderen zwei die Hälfte bekommen würden und der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ und er die andere Hälfte. Die Kosten hätten sie auch durch zwei geteilt, die Hälfte der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ und er, die andere Hälfte die anderen Personen. Auf die Frage, wer in Utzenstorf danach alles organisiert habe und die Hauptrolle gespielt habe, erklärte er, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ ihm AE.\_\_\_\_\_ vorgestellt habe und er [Beschuldigter B.\_\_\_\_\_] habe AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_ dorthin geschickt. AB.\_\_\_\_\_ habe die Arbeit gekannt und er habe dann dort alles für die Produktion gemacht. Die Führung vor Ort habe AB.\_\_\_\_\_ gehabt. Zu seinen Investitionen gab er an, dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ CHF 15'000.00 gegeben und

Seite 36/73 das Material von Littau eingebracht zu haben. Zur Rolle des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ befragt, sagte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, dieser habe (auch) geholfen. Er habe mit dem Transport geholfen und auch geputzt. Einen Lohn habe er nicht erhalten, sondern er hätte einen Teil bekommen, wenn alles fertig gewesen wäre (act. 2/1/1/155-158 Ziff. 12). 6.5.3 In der Konfrontationseinvernahme vom 9. Dezember 2019 gab der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zur Anlage in Wiler bei Utzenstorf an, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ ihn mit drei Personen bekannt gemacht habe. Sie hätten sich in einer Kaffeebar getroffen. Sie hätten abgemacht, dass er CHF 15'000.00 gebe sowie die Lampen von Littau und ca. 650 Pflanzen. Er habe dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ die CHF 15'000.00 gegeben und dieser habe sie den Personen gebracht. Die drei Personen hätten das Geld als Miete verlangt. Sie hätten abgemacht, den Gewinn hälftig zu teilen. Die eine Hälfte für die drei genannten Personen und die andere Hälfte für ihn und den Beschuldigten E.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe geholfen die Pflanzen von Littau nach Wiler zu transportieren sowie die Räumlichkeiten in Wiler zu putzen; zusammen mit AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_. Auf die Frage nach den Arbeiten des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb der Anlage in Wiler erklärte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, dieser hätte keine Ahnung vom Aufbau einer solchen Anlage gehabt. Es sei AB.\_\_\_\_\_ gewesen, der sich damit ausgekannt habe, d.h. mit dem Aufbau der Lampen, den elektrischen Installationen usw. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe einfach beim Transport der Pflanzen geholfen und Töpfe gereinigt. Auf den Vorhalt der Audio-Aufnahme vom 30. April 2019 (Track-Nr. 8364) erklärte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, sie hätten keine Ahnung von solchen Anlagen gehabt, aber es stimme, dass es um die Anlage in Wiler gegangen sei. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe ihm von den drei Leuten ausgerichtet, dass er [Beschuldigter B.\_\_\_\_\_] 100 Lampen kaufen müsse. Er habe jedoch das Geld dazu nicht gehabt, sondern nur die ca. 30 Lampen aus Littau. Diese Leute hätten schon ihre eigenen Lampen für die Anlage parat gehabt. Er habe einfach noch CHF 15'000.00 für die Miete bringen müssen. Auf die Frage, ob dieser Betrag nicht ein Einkauf statt Miete gewesen sei, erklärte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe ihm einfach ausgerichtet, dass sie CHF 15'000.00, die Pflanzen und die Lampen bringen müssten. Er sei nicht dabei gewesen und wisse nicht mehr. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagte weiter aus, dass er für die Investitionen aufgekommen sei. Zur Rolle des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ beim Aufbau und Betrieb der Anlage in Wiler erklärte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, sie seien alle Partner gewesen. An den

Anfangsinvestitionen sei der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ nicht beteiligt gewesen. Sein Beitrag sei gewesen, dass er diese Leute gefunden habe. Er habe ihn mit diesen Leuten bekannt gemacht. Er [Beschuldigter B. \_\_\_\_\_] habe dem Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ die Hälfte des Anteils am Gewinn versprochen. AB. \_\_\_\_\_, AC. \_\_\_\_\_ und AD. \_\_\_\_\_ hätten die Anlage betreiben sollen. Auf die Frage, ob der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ an der Suche nach Käufern beteiligt gewesen sei, erklärte der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_, sie hätten alle gesucht, er, der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ und die drei Kroaten (act. 2/1/1/279-285 Ziff. 7, 9, 11, 13, 24, 30, 32, 34-35, 37, 39, 51). 6.5.4 An der Einvernahme vom 6. Juli 2020 erklärte der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ auf Vorhalt des Anklagesachverhalts betreffend Vorgang 1.25, dass alles korrekt sei (act. 2/1/1/355-356 Ziff. 73-74). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ betreffend die Anlage in Wiler aus, der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ habe ihn mit einer Person aus dem Kanton Bern bekannt gemacht (SG GD 8/1/1 S. 25).

Seite 37/73 6.6 AB. \_\_\_\_\_ sagte in der Einvernahme vom 16. Juli 2019 auf die Frage, wer die Anlage in Wiler organisiert habe, dass sie mit den Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ sowie AC. \_\_\_\_\_ dorthin gegangen seien, wo zwei Männer auf sie gewartet hätten. So wie er es wahrgenommen habe, habe der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ diese zwei Männer dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ vorgestellt (act. 2/1/6/32 Ziff. 13). Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ habe die Pflanzen mit seinem Auto, einem Skoda, von Littau nach Wiler transportiert. Dieser sei ein Freund des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ habe ihm [AB. \_\_\_\_\_] den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ vorgestellt. Dieser sei auch mit den anderen beiden Männern von Wiler befreundet gewesen (act. 2/1/6/33-34 Ziff. 16-20). Nach dem Umzug sei der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ ein, zwei oder drei Mal vorbeigekommen. Einmal sei er mit AE. \_\_\_\_\_ gekommen, wobei das auch während des Umzugs gewesen sein könne. Auf die Frage nach der Funktion des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ gab AB. \_\_\_\_\_ an, er wisse nicht, welches Verhältnis zwischen diesem, dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_, AE. \_\_\_\_\_ und dem anderen Mann, mutmasslich AF. \_\_\_\_\_, gewesen sei. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ sei der Vermittler zwischen dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und den beiden Männern gewesen. Er sei da gewesen, um ihnen beim Transport zu helfen und man habe ihnen gesagt, sie sollten den Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ anrufen, wenn man für sie etwas kaufen solle, was dieser aber nicht oft getan habe. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ sei praktisch zusammen mit dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und den beiden Männern gewesen. Sie hätten das sozusagen alles organisiert (act. 2/1/6/34 Ziff. 22-23). Am 19. August 2019 sagte AB. \_\_\_\_\_ aus, der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ sei beim Transport nach Wiler beteiligt gewesen. Die Setzlinge habe dieser in seinem Auto, im Kofferraum, gefahren. Den Rest hätten sie mit einem Lieferwagen transportiert (act. 2/1/6/66 Ziff. 28). Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ habe mit Littau nichts zu tun gehabt, ausser ihnen beim Transport zu helfen. Er habe eher mit Wiler bei Utzenstorf zu tun gehabt. Er sei am Anfang in den ersten Tagen mit ihnen zusammen gewesen, während sie geputzt und den Umzug gemacht hätten (act. 2/1/6/66-67 Ziff. 37, 46). Auf die Frage nach der Rolle des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ bei der Anlage in Wiler bei Utzenstorf erklärte AB. \_\_\_\_\_, dieser sei auch Partner mit dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und den vorherigen Besitzern, AE. \_\_\_\_\_ und AG. \_\_\_\_\_ bzw. AF. \_\_\_\_\_, gewesen (act. 2/1/6/68 Ziff. 53-54). 6.7 AC. \_\_\_\_\_ sagte in der Einvernahme vom 2. Juli 2019 aus, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ die Stecklinge in einem Kombibus, den dieser ausgeliehen gehabt habe, von Littau nach Wiler bei Utzenstorf transportiert habe (act. 2/1/5/21 Ziff. 91). Dies bestätigte AC. \_\_\_\_\_ am 9. Juli 2019,

wobei er von einem gemieteten Bus sprach und dass zusätzlich auch die Motoren transportiert worden seien (act. 2/1/5/46 Ziff. 33). Auf die Frage nach den Aufgaben des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ in der Anlage erklärte AC.\_\_\_\_\_ zunächst, dieser habe nur die Sachen transportiert und wie er gehört habe, habe dieser die neue Anlage gefunden. Erst auf Nachfrage gab er an, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ habe zwei, drei oder vier Tage geholfen. Dieser sei die Verbindung zum Besitzer der Anlage gewesen (act. 2/1/5/47 Ziff. 38). Weiter sagte er aus, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sei gekommen und habe gesagt, man habe einen neuen Ort (act. 2/1/5 Ziff. 48). Dieser habe aber nicht gesagt, sie müssten die Anlage zügeln bzw. er wisse nicht, wie es dazu gekommen sei (act. 2/1/5/66 Ziff. 86-87). Auf eine Frage nach der Rückerstattung von Auslagen erklärte AC.\_\_\_\_\_, er hätte das Geld entweder vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, AE.\_\_\_\_\_ oder vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ erhalten. Es sei ein Irrenhaus gewesen. Es habe viele Chefs gegeben. Jeder habe seinen Anteil darin gehabt

Seite 38/73 (act. 2/1/5/51 Ziff. 56). Anlässlich der Einvernahme vom 16. August 2019 sagte AC.\_\_\_\_\_ aus, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sei beim Umzug der Ausrüstung von Luzern nach Wiler bei Utzenstorf dabei gewesen. Er habe Töpfe getragen, die Motoren abmontiert und die Klone mit seinem Auto nach Wiler bei Utzenstorf transportiert. Anweisungen habe er nicht erteilt (act. 2/1/5/62 Ziff. 45-48). Zur Rolle des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ konnte er sich nicht genau äussern. Er gab an, dass er nicht genau wisse, welche Rolle dieser gespielt habe, dieser habe aber diese Fabrik [Anlage in Wiler bei Utzenstorf] gefunden. Auf die Frage nach dem Betreiber der Anlage konnte er keine genaue Antwort geben, nannte aber den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, AE.\_\_\_\_\_, den Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ und einen Partner von AE.\_\_\_\_\_ (act. 2/1/5/65 Ziff. 76-78). 6.8 AD.\_\_\_\_\_ sagte in der Einvernahme vom 27. Juni 2019 aus, E.\_\_\_\_\_ habe beim Zügeln geholfen und den Kombi gefahren. Es sei ein weisser Kombibus gewesen (act. 2/1/8/8 Ziff. 23). E.\_\_\_\_\_ habe die Setzlinge gezügelt (act. 2/1/8/13-14 Ziff. 41). Weiter gab er an, er glaube, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ das Sagen betreffend die Anlage in Wiler bei Utzenstorf gehabt habe (act. 2/1/8/12 Ziff. 33). Am 19. August 2019 sagte er aus, er glaube, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ das Material für die Anlage bezahlt habe. Beim Transport in die neue Örtlichkeit seien er, AC.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ beteiligt gewesen. E.\_\_\_\_\_ identifizierte er als den Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ (der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagte ebenfalls aus, dass E.\_\_\_\_\_ der Spitzname des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ gewesen sei [act. 2/1/1/179 Ziff. 23]). Zur Rolle des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Anlage in Luzern-Littau sagte AD.\_\_\_\_\_, dieser habe die kleinen Pflanzen an die andere Örtlichkeit transportiert. Das sei alles. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sei nebst dem Zügeln mehrere Male in der Anlage in Wiler bei Utzenstorf gewesen und er habe auch beim Putzen mitgeholfen. Auf die Frage, ob der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ ihnen oder den anderen Anweisungen gegeben habe, erklärte AD.\_\_\_\_\_ Folgendes: "Ja, so in der Art. Ja, er hat Anweisungen gegeben". Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ sei hierarchisch höher gestellt gewesen als AB.\_\_\_\_\_. Wer dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ Anweisungen erteilte, wusste AD.\_\_\_\_\_ nicht (act. 2/1/8/27-31 Ziff. 29, 36-39, 48, 66-69). 6.9 6.9.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und jene von AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_ absolut glaubhaft sind. Die Aussagen in den verschiedenen Einvernahmen sind konsistent und plausibel. Auch decken sich ihre jeweiligen Aussagen. Weiter wurden Unsicherheiten offengelegt und nicht einfach etwas behauptet, was als Realkennzeichen zu werten ist. Schliesslich ist bei keiner Person ein Interesse erkennbar, den Beschuldigten

E.\_\_\_\_\_ falsch zu beschuldigen. Bei den Aussagen des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ ist hingegen festzuhalten, dass sie teilweise widersprüchlich sind. So hat er ausgesagt, der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ habe ihm die anderen Beteiligten vorgestellt, gleichzeitig räumte er aber auch ein, er habe diese Personen gefunden und mit dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ (besser) bekannt gemacht, obwohl dies eigentlich unbestritten war. 6.9.2 Aufgrund der obenstehenden Aussagen ist erstellt, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ den Kontakt mit den Betreibern der (ehemaligen) CBD-Anlage in Wiler bei Utzenstorf hergestellt und diese dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ vorgestellt hat, dass er beim Umzug von Littau nach Wiler bei Utzenstorf und bei der Reinigung der neuen Anlage geholfen hat sowie dass

Seite 39/73 zwischen ihm und dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ eine hälftige Gewinnbeteiligung vereinbart war (SG GD 8/1/1 S. 37-38; OG GD 4/1 Ziff. 52-54). Die Herstellung des Kontakts bzw. die Organisation der neuen Räumlichkeiten in Wiler bei Utzenstorf waren zentral für den Aufbau bzw. Betrieb der Anlage. Dass die anderen Beteiligten dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auch bereits bekannt waren, wie es die Verteidigung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ in ihrem Parteivortrag ausführte (OG GD 9/1/3 Ziff. 30), geht aus den Akten nicht hervor. Dies kann aber offenbleiben. Selbst wenn der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die anderen Personen bereits gekannt hätte, war es unstrittig der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_, der diese kontaktierte und mit ihnen verhandelt hat (dazu nachfolgend E. 6.9.3). Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ war auch effektiv zugunsten der neuen Anlage tätig (Umzug, Reinigung) und somit an der Tatausführung beteiligt. Zudem war er gemäss Aussage des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zusammen mit ihm und den drei Kroaten [die anderen Beteiligten an der Anlage] bei der Suche nach Käufern beteiligt (act. 2/1/1/285 Ziff. 51), was der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ zwar bestreitet (OG GD 9/1 S. 15 Ziff. 70), aber aufgrund der äusserst glaubhaften Aussage des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist. Dieser Umstand spricht für eine Stellung des Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ auf der gleichen Stufe wie der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ und die drei Kroaten. Diese Einschätzung wird durch die Aussage von AC.\_\_\_\_\_ gestützt. Er sagte auf die Frage nach dem Betreiber der Anlage, er könne nicht sagen, dass es der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Es seien noch AE.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ und ein Partner von AE.\_\_\_\_\_ da gewesen (act. 2/1/5/65 Ziff. 78). Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ wurde von AC.\_\_\_\_\_ somit auf gleicher Stufe wie die anderen, insbesondere wie der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_, gesehen. Das gleiche ergibt sich auch aus seiner Antwort auf die Frage nach der Rückerstattung von Auslagen. AC.\_\_\_\_\_ erklärte, er hätte das Geld entweder vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, AE.\_\_\_\_\_ oder vom Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ erhalten (act. 2/1/5/51 Ziff. 56). Auch hier wird der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ auf gleicher Stufe wie namentlich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ genannt. Die Einschätzung von AC.\_\_\_\_\_ deckt sich auch mit der Aussage von AD.\_\_\_\_\_, wonach zwar der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ das Sagen gehabt habe (act. 2/1/8/12 Ziff. 33), der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ aber [auch] Anweisungen gegeben habe und hierarchisch höher gestellt gewesen sei als AB.\_\_\_\_\_ (act. 2/1/8/31 Ziff. 67- 68), welcher die Führung vor Ort hatte (act. 2/1/1/157). 6.9.3 Die hälftige Gewinnbeteiligung spricht sodann ebenfalls stark für eine Mittäterschaft. Denn mit den Arbeitern AB.\_\_\_\_\_, AC.\_\_\_\_\_ und AD.\_\_\_\_\_, welche zweifellos keine Mittäter waren, wurde ein Lohn vereinbart (act. 2/1/5/44 Ziff. 27; act. 2/1/5/65 Ziff. 80-85; act. 2/1/6/3 Ziff. 8; act. 2/1/6/10 Ziff. 40-43; act. 2/1/6/40 Ziff. 45, act. 2/1/6/68-69 Ziff. 56-62; act. 2/1/8/9-10 Ziff. 25; act. 2/1/8/31-32 Ziff. 71-77). Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass mit diesen ein Lohn, mit dem Beschuldigten E.\_\_\_\_\_ hingegen eine

Gewinnbeteiligung vereinbart worden wäre, wenn sie alle Gehilfen gewesen wären. Die Anlage wurde zwar vom Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ finanziert, womit die Aussage des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_, er habe kein Geld investiert, zutrifft. Die fehlende finanzielle Beteiligung des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ bei den Investitionen spricht aber nicht gegen eine Mittäterschaft. Denn der Beitrag der einzelnen Mittäter kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es geht auch hier gerade um ein arbeitsteiliges Zusammenwirken. Gemäss Aussage des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ habe der Beitrag des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ darin bestanden, die Leute bzw. die neue Lokalität gefunden zu haben (act. 2/1/1/283 Ziff. 35, 37). Zudem hat der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ im Gegensatz zum Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ auch vor Ort geholfen (Umzug, Reinigung), was ebenfalls einen Tatbeitrag Seite 40/73 darstellt. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ hat weiter Verhandlungen mit den anderen Beteiligten (AE. \_\_\_\_\_, usw.) geführt. Auf die Frage, ob die CHF 15'000.00, welche den anderen zu bezahlen war, nicht ein Einkauf statt Miete gewesen sei, erklärte der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_, der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ habe ihm einfach ausgerichtet, dass sie CHF 15'000.00, die Pflanzen und die Lampen bringen müssten. Er sei nicht dabei gewesen und wisse nicht mehr (act. 2/1/1/282 Ziff. 24). Daraus ergibt sich, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ offensichtlich Verhandlungen mit den anderen Beteiligten geführt hat. Dies wird durch die Erkenntnisse aus der Audio-Aufnahme vom 9. Mai 2019 (Track-Nr. 8601) zusätzlich gestützt. Gemäss dem Audio-Protokoll sprachen die Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ über die Verhandlungen mit AE. \_\_\_\_\_ und den anderen Männern, welche der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ geführt hatte. Auch geht daraus zudem hervor, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ Anweisungen an AB. \_\_\_\_\_ gegeben hat (dieser soll nicht mit ihnen sprechen und ihnen gar nichts erklären [...]); act. 7/6/1/1048). Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ war somit massgeblich an der Planung und Ausführung beteiligt. 6.9.4 Schliesslich sagte der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ klar aus, er und der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ seien Partner gewesen bzw. dieser sei an der Anlage beteiligt gewesen. Dies bestätigte auch AB. \_\_\_\_\_ (act. 2/1/6/68 Ziff. 53-54). AB. \_\_\_\_\_ erklärte zudem, der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ sei der Vermittler zwischen dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und den beiden Männern gewesen. Dieser sei praktisch zusammen mit dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ und den beiden Männern gewesen. Sie hätten das sozusagen alles organisiert (act. 2/1/6/34 Ziff. 22-23). Dies deckt sich mit der Aussage von AC. \_\_\_\_\_, wonach es viele Chefs gegeben habe und jeder seinen Anteil darin gehabt habe (act. 2/1/5/51 Ziff. 56). Entgegen der Auffassung der Verteidigung können AB. \_\_\_\_\_, AC. \_\_\_\_\_ und AD. \_\_\_\_\_ zur Stellung des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ aussagen. Denn sie hatten ihn nicht nur einmal bei Umzug gesehen, wie es die Verteidigung geltend machte (OG GD 9/1/3 Ziff. 32), sondern mit ihm zusammen auch während mehrerer Tage die Anlage gereinigt. 6.9.5 In Würdigung der genannten Elemente ist der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zweifellos als Hauptbeteiligter und damit als Mittäter zu qualifizieren. Da der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ Mittäter war, werden ihm die Tatbeiträge der anderen Beteiligten zugerechnet. Mit dem Einpflanzen der Cannabis-Stecklinge und deren Aufzucht wurde der objektive Tatbestand des Anbaus gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG erfüllt. Als Mittäter hatte der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ auch Herrschaftsmacht über die Pflanzen, weshalb auch der objektive Tatbestand des Besitzes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG erfüllt ist. Da geplant war das Cannabis anschliessend zu verkaufen, sind auch die objektiven Tatbestandsvoraussetzung des Anstalten-Treffens zum Verkauf gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG gegeben. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ hatte den Kontakt zur Gruppe um AE. \_\_\_\_\_ hergestellt und

mit diesen Verhandlungen geführt. Er war weiter beim Umzug von Littau nach Wiler bei Utzenstorf dabei und hat beim Aufbau der neuen Anlage mitgewirkt. Er kannte weiter auch seine Position in der Organisation. Somit wusste er über alle Umstände umfassend Bescheid. Zusammengefasst erfüllte der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ mit seinem Vorgehen den objektiven und subjektiven Tatbestand der Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g (zu lit. c) BetmG. Eine qualifizierte Tatbegehung gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG (Gewerbsmässigkeit) liegt – wie die Vorinstanz korrekt festgehalten hat – nicht vor, da der grosse Umsatz bzw. erhebliche Gewinn nicht realisiert worden ist (vgl. OG GD 1 E. II.1.4.2).

Seite 41/73

## **E. 7**

Zusammengefasst ergeben sich folgende Schuld- und Freisprüche: Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ ist schuldig zu sprechen - der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG - der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG; - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g (zu lit. c) BetmG. Hingegen ist der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ betreffend den Vorgang 1.3 vom Tatvorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (zusätzlich) freizusprechen. C. Sanktion I. Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung 1. Am 1. Januar 2018 ist der revidierte Allgemeine Teil des StGB in Kraft getreten. Das alte Recht bleibt anwendbar, sofern das neue Recht für den Täter nicht milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Die Geldstrafe wurde auf eine Anzahl von höchstens 180 Tagessätzen beschränkt (Art. 34 StGB), die kurze bedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten eingeführt (Art. 40 Abs. 1 StGB), das Verhältnis von Geld- und Freiheitsstrafe geregelt (Art. 41 StGB) und die unbedingte Geldstrafe als Verbindungsstrafe abgeschafft (Art. 42 Abs. 4 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall. Der Richter hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der beiden Rechte der Täter besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1, 6.2.3, 7.1, 7.4). 2. 2.1 Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des massgebenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage gewesen ist, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Das Gericht bewertet das Verschulden ausgehend von der objektiven Tatschwere. Diese ist zunächst danach zu bestimmen, wie stark das betroffene Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Dabei sind das Ausmass des Erfolgs, die Gefährdung, das Risiko sowie die Art und Weise des Tatvorgehens zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind auch die Intensität der durch die Tat und Tatausführung offenbarten kriminellen Energie, sowie die Grösse des Tatbeitrags bei mehreren Tätern und die hierarchische Stellung (Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 47 StGB N 91 ff.). Bei der Beurteilung der subjektiven

Tatschwere bilden namentlich die Beweggründe und Ziele des Täters, der bei der Tat Seite 42/73 aufgewendete Wille, das Motiv sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit massgebende Strafzumessungskriterien (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 StGB N 115 ff.). Das Gericht hat die objektive Tatschwere zu bewerten und in den Urteilsabwägungen anzugeben, ob diese aufgrund der Beurteilung der subjektiven Tatschwere reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Dabei muss es gemäss Art. 50 StGB festhalten, welche die für die Strafzumessung erheblichen Umstände sind und wie es diese gewichtet. Hierzu muss das Gericht in seinem Urteil darlegen, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 144 IV 313 E. 1.2; 136 IV 55 E. 5.5). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Es muss nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (Urteil des Bundesgerichts 6P.66/2006 vom 16. Februar 2007 E. 4). Auch ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 136 IV 55 E. 5.6). Allerdings muss das Gericht das Gesamtverschulden qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens im Urteil ausdrücklich benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Im Übrigen betont das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen müssen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.1; 6B\_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.). 2.2 Geständnisse können strafmindernd berücksichtigt werden, namentlich wenn sie Ausdruck von Einsicht und Reue des Täters sind, wobei für ein vollumfängliches Geständnis eine Strafminderung von einem Fünftel bis zu einem Drittel als angemessen erachtet wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.6). 2.3 Bei einer Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (Anstalten treffen) kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG). Beim Anstaltentreffen handelt es sich um einen fakultativen Strafmilderungsgrund, mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der letzte entscheidende Schritt zu einer Rechtsverletzung noch nicht gemacht worden ist (Parlamentarische Initiative Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes, Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom tt.mm. 2006, BBl 2006 8573, S. 8613). 2.4 In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten, d.h. tatunabhängiger Strafzumessungsfaktoren, erhöht oder reduziert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7; BGE 134 IV 132 E. 6.1). 3.

### **E. 7.1**

Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 97'545.35 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – zu fünf Sechsteln (CHF 81'287.80) dem Beschuldigten auferlegt und im verbleibenden Umfang (CHF 16'257.55) auf die Staatskasse genommen.

### **E. 7.2**

Der Beschuldigte hat dem Staat fünf Sechstel der Kosten für die amtliche Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 6'000.00 Entscheidgebühr CHF 1'050.00 hälftiger Anteil Kosten Erstellung Wortprotokolle CHF 110.00 Auslagen CHF 7'160.00 Total und werden zu vier Fünfteln (CHF 5'728.00) dem Beschuldigten auferlegt und im Restbetrag (CHF 1'432.00) auf die Staatskasse genommen. 8.2 Die Kosten für die Übersetzung an der Berufungsverhandlung werden auf die Staatskasse genommen.

## E. 9

März 2016 E. 1.2.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Die Geldstrafe ist gegenüber der Freiheitsstrafe die weniger eingriffsintensive Sanktion und gilt somit als mildere Strafe (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; 144 IV 313 E. 1.1.1). 6. Hat der Sachrichter im gleichen Verfahren mehrere Mittäter zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mit zu berücksichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichmässigkeit der Strafzumessung gebietet, dass sich jeder für den ihm zukommenden Anteil an der Unrechtmässigkeit der Tat zu verantworten hat. Die Berücksichtigung des richtigen Verhältnisses der Strafe zu derjenigen der Mittäter kann als eigenes und zusätzliches Element der Strafzumessung betrachtet werden (BGE 135 IV 191 E. 3.2). II. B. \_\_\_\_\_ 1. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wurde der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c und e BetmG, der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1

Seite 45/73 lit. a, c und e BetmG, der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g (zu lit. c) BetmG und der mehrfachen Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Die Vorinstanz bestrafte ihn dafür mit einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren (72 Monaten). 2. Der Verteidiger des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ beantragte im Berufungsverfahren eine Freiheitsstrafe von 51 Monaten. In seiner Begründung rügte er die Strafzumessung betreffend die Kokain-Vorgänge und die Cannabis-Vorgänge (Haschisch, Marihuana, Indoor- Anlagen). 2.1 Betreffend die Kokain-Vorgänge habe die Vorinstanz das Verschulden zu hoch eingestuft. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ habe sich in aller Deutlichkeit vom Kokainhandel zu distanzieren versucht und nie einen Franken mit Kokain verdient. Er habe ein paar Mal rein aus Gefälligkeit Kokain ohne jeden Gewinn weitergereicht. Insbesondere die Kilogrammtransaktionen gemäss Vorgang 1.17 seien von ihm nicht gesucht worden, sondern er habe sich zuerst mit aller Deutlichkeit dagegen gewehrt, sei dann irgendwann schwach geworden und habe Verkäufer und Käufer zusammengeführt, aber ohne einen Franken dabei zu verdienen. Diese Umstände würden zeigen, dass sich die kriminelle Energie (neben der Kokainmenge ein wesentliches Element der verschuldensgerechten Bestrafung) im untersten Bereich bewegt habe und die Einsatzstrafe von 70 Monaten den zugegebenen Widerhandlungen nicht gerecht werde. Die widerwillig bzw. als reine Gefälligkeit vorgenommenen Kokainvorgänge würden eine Einsatzstrafe von mehr als 48 Monaten nicht zu begründen vermögen (OG GD 2/1 S. 3-5). In seiner Eingabe vom 7. Juli 2022 verwies der Verteidiger zunächst auf sein Plädoyer vor

Vorinstanz und brachte weiter vor, dass die inzwischen erstellten Wortprotokolle zeigen würden, dass der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ nicht dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ untergeordnet gewesen sei, sondern ein eigenes Beziehungsnetz in den Kokainhandel besessen habe, was auch aus dem mit der Berufungserklärung eingereichten Einvernahmeprotokoll der Staatsanwaltschaft Zürich deutlich werde. Die hierarchische Position des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ im Kokainhandel, das Fehlen eines Profits und die anfängliche Gegenwehr, mit diesen Drogen im grösseren Stil zu tun zu haben, sprächen für ein geringes Verschulden und somit für eine Reduktion des ausgesprochenen Strafmasses (OG GD 2/4 S. 2-3; OG GD 9/1/2 S. 3). 2.2 Zu den Cannabis-Vorgängen brachte der Verteidiger vor, die Vorinstanz nehme im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft die Vorgänge betreffend Cannabis künstlich auseinander, d.h. nehme einzelne Teilhandlungen aus dem Gesamtzusammenhang, und bestrafe diese einzeln und komme so alleine für die Cannabis-Widerhandlungen auf hypothetische Gesamteinsatzstrafen von 56 Monaten. Selbst wenn hier die höchste Strafe von 20 Monaten als Ausgangspunkt verwendet würde, so ergäbe sich bei hälftiger Zurechnung der jeweiligen hypothetischen Einsatzstrafe immer noch eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten nur für die Cannabis-Widerhandlungen, was offensichtlich unangemessen erscheine. Die Cannabis- Vorgänge seien trotz der Gewerbmässigkeit aufgrund des Asperationsprinzips auf maximal 24 Monate Straferhöhung zu veranschlagen (OG GD 2/1 S. 3 und 5). 2.3 Bei einer Einsatzstrafe von maximal 48 Monaten für die Kokainvorgänge, einer Straferhöhung für die Cannabis-Vorgänge um 24 Monate und für die Geldwäscherei um vier Monate, wie es die Vorinstanz bereits gemacht habe, ergebe sich vor Berücksichtigung des

Seite 46/73 Geständnisses und des Verhaltens im Strafvollzug eine Freiheitsstrafe von 76 Monaten. Auch wenn die Ausgangsstrafe entsprechend der Argumentation [der Vorinstanz] aufgrund der nicht einschlägigen Vorstrafen um einen Monat erhöht werde, resultiere vorerst eine Ausgangsstrafe von 77 Monaten. Die Vorinstanz habe dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ zu Recht die Kooperation und sein weitgehendes Geständnis zu Gute gehalten. Das Geständnis habe die Arbeit der Strafbehörden enorm erleichtert. Dass der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wirklich reinen Tisch gemacht habe, zeigten die von der Staatsanwaltschaft eingereichten Einvernahmeprotokolle in aller Deutlichkeit auf. Aufgrund der Totalüberwachung seien auch alle Delikte bekannt. Sein exemplarisches Verhalten im Strafvollzug, welches auch mit den entsprechenden Vollzugsberichten belegt worden sei, sei aber leider unberücksichtigt geblieben. Der Verteidiger führte aus, er habe in seiner mehr als 30-jährigen Anwaltstätigkeit noch nie derart viele positive Rückmeldungen von einer Strafanstalt bzw. von verschiedensten Mitarbeitern erhalten wie im vorliegenden Fall. Diese äusserst positive Beurteilung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_, der sich in der Strafanstalt immer wieder deeskalierend eingebracht habe, sei durchaus als tätige Reue im Sinne des Gesetzes zu werten. Damit bringe dieser nicht nur die ehrliche Anerkennung des Gesetzes zum Ausdruck, sondern beteilige sich aktiv an dessen Durchsetzung. Daher scheine eine Strafreduktion von einem vollen Drittel, somit 33 % und nicht nur 30 %, wie von der Vorinstanz angewandt, dem Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ am ehesten gerecht zu werden. Somit ergebe sich eine Freiheitsstrafe von abgerundet 51 Monaten (OG GD 2/1 S. 5-6; OG GD 9/1/2 S. 3). 3. Vorab ist richtigzustellen, dass die Vorinstanz die Einsatzstrafe bei der Asperation der Strafe für die Cannabis-Vorgänge entgegen der Ausführung des Verteidigers nicht um 38 Monate, sondern (nur) um 28 Monate erhöht hat. Sie liegt somit nur vier Monate über jener in der Begründung des Verteidigers. 4.

### **E. 9.1**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. H. \_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren – inklusive Kenntnisnahme des Urteils und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten – mit pauschal CHF 12'250.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

### **E. 9.2**

Der Beschuldigte hat dem Staat auch vier Fünftel der Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. III. Rechtsmittel und Mitteilung 1.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Seite 73/73 1.2 Die amtlichen Verteidiger können gegen die gerichtliche Festsetzung ihrer Entschädigung (Ziffern I.7.1 und II.9.1 dieses Entscheids) gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen. 2. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt lic.iur. A. \_\_\_\_\_ - amtliche Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic.iur. D. \_\_\_\_\_ (zweifach, für sich und zuhanden des Beschuldigten) - amtliche Verteidigung des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic.iur. H. \_\_\_\_\_ (zweifach, für sich und zuhanden des Beschuldigten) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse des Kantons Zug (nur im Dispositiv und dem Hinweis, dass die Entschädigung gemäss Ziff. I.7.1 rechtskräftig ist und somit ausbezahlt werden kann) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ gemäss Ziff. I.3) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE und § 7 Abs. 1 EG AuG sowie zum Vollzug der Landesverweisung und SIS-Ausschreibung i.S. des Beschuldigen B. \_\_\_\_\_ gemäss Ziff. I.4.1 und I.4.2) - Zuger Polizei (zum Vollzug von Ziff. I.1.8.1 bis I.1.8.4) - Bundesamt für Polizei (gemäss Art. 28 Abs. 3 BetrMG) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug der Freiheitsstrafe auch des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ gemäss Ziff. II.5) - Amt für Migration des Kantons Zug (zum Vollzug der Landesverweisung und SIS-Ausschreibung auch i.S. des Beschuldigten E. \_\_\_\_\_ Ziff. II.1.4.2 und II.6) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung lic.iur. M. Siegwart MLaw F. Eller Abteilungspräsident i.V. Gerichtsschreiber versandt am: elf

### **E. 11**

Abfallsäcke mit 304 Stecklingen (Pos. 1);

Seite 70/73 6 x 5 Hanfpflanzen (Proben) (Pos. U8). 8.3 Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Zuger Polizei zwecks Prüfung allfälliger Massnahmen nach Art. 31 WG überlassen: Pack Munition (20 St.) 30-06

(Pos. A41; Lagernummer 64747); Pack Munition (50 St.) (Pos. A41; Lagernummer 64747); 1 Patrone 7.65 (Pos. A41; Lagernummer 64747). 8.4 Der beschlagnahmte HD Pocket Projector (Pos. VA4) ist nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Zuger Polizei der P. \_\_\_\_\_ AG, herauszugeben." 2. Die Berufung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ wird teilweise gutgeheissen. 3. Der Beschuldigte wird für die in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche bestraft mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zwei Monaten, unter Anrechnung von 131 Tagen Untersuchungshaft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs seit 4. Oktober 2019.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.